

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

*Plenarsitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A6-0278/2005**

28.9.2005

**\*\*\*|**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007)  
(KOM(2004)0470 – C6-0093/2004 – 2004/0151(COD))

Ausschuss für Kultur und Bildung

Berichterstatterin: Ruth Hieronymi

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	39
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES .....	42
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN .....	53
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER .....	60
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES .....	68
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE .....	76
VERFAHREN .....	90



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) (KOM(2004)0470 – C6-0093/2004 – 2004/0151(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004)0470)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0093/2004),
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur und Bildung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A6-0278/2005),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

### Änderungsantrag 1 Erwägung 1

(1) Der AV-Sektor spielt bei der Entstehung einer europäischen Bürgerschaft eine zentrale Rolle, weil er für die Europäer/innen, vor allem die jungen unter ihnen, derzeit das wichtigste Vermittlungsinstrument kultureller Werte

(1) Der AV-Sektor spielt bei der Entstehung einer europäischen Bürgerschaft eine zentrale Rolle, weil er für die Europäer/innen, vor allem die jungen unter ihnen, derzeit das wichtigste Vermittlungsinstrument **gemeinsamer**,

<sup>1</sup> ABl. C ... vom 23.11.2004, S. ....

ist. Durch die Gemeinschaftsförderung soll dem *europäische* AV-Sektor ermöglicht werden, **seine Funktion als Integrationsfaktor** der europäischen Bürgerschaft zu erfüllen. Die Unterstützung durch die Gemeinschaft soll die Wettbewerbsfähigkeit stärken und vor allem den Marktanteil nicht-nationaler europäischer Werke in Europa erhöhen.

**geteilter, grundlegender, sozialer und** kultureller Werte **der Union** ist. Durch die Gemeinschaftsförderung soll dem *europäischen* AV-Sektor ermöglicht werden, **den interkulturellen Dialog und das Verständnis der verschiedenen europäischen Kulturen füreinander zu stärken und sein politisches, kulturelles, soziales und wirtschaftliches Potenzial weiterzuentwickeln, das einen echten Mehrwert im Hinblick auf die Verwirklichung** der europäischen Bürgerschaft darstellt. Die Unterstützung durch die Gemeinschaft soll die Wettbewerbsfähigkeit stärken und vor allem den Marktanteil nicht-nationaler europäischer Werke in Europa erhöhen.

#### *Begründung*

*Der audiovisuelle Sektor kann aufgrund seines Potenzials eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung der europäischen Bürgerschaft spielen, da er sich quer durch alle Bereiche zieht, nämlich den kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bereich.*

#### Änderungsantrag 2 Erwägung 2

(2) Genauso wichtig sind die Förderung einer aktiven Bürgerschaft und der verstärkte Kampf gegen alle Formen des Ausschlusses, wie z.B. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

(2) Genauso wichtig sind die Förderung einer aktiven Bürgerschaft und **die verstärkte Achtung des Grundsatzes der Würde des Menschen, die verstärkte Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern** sowie der verstärkte Kampf gegen alle Formen **der Diskriminierung und** des Ausschlusses, wie z.B. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

#### *Begründung*

*Der europäische AV-Sektor muss zur verstärkten Achtung des Grundsatzes der Würde des Menschen, zur verstärkten Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zum verstärkten Kampf gegen alle Formen der Diskriminierung beitragen.*

#### Änderungsantrag 3 Erwägung 2 a (neu)

***(2a) Die zunehmende Präsenz und Eigenverantwortlichkeit von Frauen im audiovisuellen Sektor kann eine Veränderung seiner Inhalte bewirken sowie das Interesse der Frauen als Publikum wecken und ist für die Geschlechtergleichstellung in der Gesellschaft insgesamt von entscheidender Bedeutung.***

Änderungsantrag 4  
Erwägung 4

(4) Die Förderung des AV-Sektors durch die Gemeinschaft fügt sich darüber hinaus in den Kontext des neuen beim Europäischen Rat von Lissabon festgelegten strategischen Zieles für die Union: Beschäftigung, Wirtschaftsreform und sozialen Zusammenhalt als Bestandteile einer wissensbasierten Wirtschaft zu stärken. In seinen Schlussfolgerungen hat der Rat festgehalten, dass „die Informationsanbieter durch die Nutzung und Vernetzung der kulturellen Vielfalt in Europa einen Mehrwert“ schaffen. Dieser Ansatz wurde in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel bestätigt.

(4) Die Förderung des AV-Sektors durch die Gemeinschaft fügt sich darüber hinaus in den Kontext des neuen beim Europäischen Rat von Lissabon festgelegten strategischen Zieles für die Union: ***Aus- und Weiterbildung***, Beschäftigung, Wirtschaftsreform und sozialen Zusammenhalt als Bestandteile einer wissensbasierten Wirtschaft zu stärken. In seinen Schlussfolgerungen hat der Rat festgehalten, dass „die Informationsanbieter durch die Nutzung und Vernetzung der kulturellen Vielfalt in Europa einen Mehrwert“ schaffen. Dieser Ansatz wurde in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel bestätigt.

*Begründung*

*Der Europäische Rat von Lissabon hat zum einen das Erfordernis einer besseren Ausbildung betont, um den neuen Herausforderungen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden, und zum anderen das der Weiterbildung, um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Arbeitnehmer zu gewährleisten.*

Änderungsantrag 5  
Erwägung 6 Spiegelstrich 2 a (neu)

***- Die Digitalisierung sollte als entscheidender Beitrag zur Stärkung des AV-Sektors verwirklicht und ein zentrales Anliegen von MEDIA 2007 werden. Notwendig ist die vorrangige Förderung***

**digitaler Dienste und europäischer  
Kataloge, um die Zersplitterung des  
europäischen AV-Marktes zu überwinden.**

*Begründung*

*Durch die Digitalisierung kann eine kritische Masse von europäischen Inhalten geschaffen werden, die die Einnahmemöglichkeiten optimiert und die Abhängigkeit europäischer Filmgesellschaften von Strukturen verringert, die sich in den Händen der dominierenden nichteuropäischen Akteure befinden.*

Änderungsantrag 6  
Erwägung 6 a (neu)

***(6a) Das Programm MEDIA muss die Urheber (Drehbuchautoren und Regisseure) im Schaffensprozess unterstützen und sie ermuntern, neue kreative Techniken anzuwenden, die die Innovationsfähigkeit des europäischen AV-Sektors stärken.***

Änderungsantrag 7  
Erwägung 6 a (neu)

***(6a) Es gibt unterschiedliche Digitalisierungsplattformen für die Wiedergabe von Filmen, abhängig von Zweck, Nutzer und Bedürfnissen. Pilotprojekte des MEDIA-Programms könnten als Versuchsfeld dienen, das die Festlegung neuer Standards ermöglicht, die auf die Bedürfnisse des AV-Sektors zugeschnitten sind.***

Änderungsantrag 8  
Erwägung 7

(7) Die vorbereitende Maßnahme „Wachstum und audiovisuelle Medien: i2iAudiovisual“ wurde als Ergänzung zu den Programmen MEDIA Plus und MEDIA Fortbildung eingerichtet und

(7) Die vorbereitende Maßnahme „Wachstum und audiovisuelle Medien: i2iAudiovisual“ wurde als Ergänzung zu den Programmen MEDIA Plus und MEDIA Fortbildung eingerichtet und



markierte ihrerseits eine weitere Etappe bei der Umsetzung der Politik zur Förderung des AV-Sektors durch die Gemeinschaft. Sie sollte die Probleme beseitigen, auf die KMU beim Zugang zu Finanzierungen stoßen. Die Evaluierung von i2i „Wachstum und audiovisuelle Medien“ ergab, dass die Maßnahme den Bedürfnissen des Sektors entsprach und die Gemeinschaftsmaßnahme fortgesetzt werden sollte.

markierte ihrerseits eine weitere Etappe bei der Umsetzung der Politik zur Förderung des AV-Sektors durch die Gemeinschaft. Sie sollte die Probleme beseitigen, auf die KMU beim Zugang zu Finanzierungen stoßen. Die Evaluierung von i2i „Wachstum und audiovisuelle Medien“ ergab, dass die Maßnahme den Bedürfnissen des Sektors entsprach und die Gemeinschaftsmaßnahme fortgesetzt werden sollte, **aber stärker auf die besonderen Bedürfnisse des Sektors ausgerichtet werden muss.**

#### *Begründung*

*Die Auswertung der vorbereitenden i2i-Aktionen zeigt, dass der tatsächliche Finanzierungszugang für KMU stärker berücksichtigt werden muss.*

#### Änderungsantrag 9 Erwägung 8

(8) Bei der Umsetzung der Gemeinschaftsförderung muss die besondere Beschaffenheit des AV-Sektors berücksichtigt und vor allem die Verwaltungs- und Finanzierungsverfahren soweit wie möglich vereinfacht und auf die verfolgten Ziele sowie auf die Usancen und Interessen der AV-Industrie abgestimmt werden.

(8) ***Der europäische audiovisuelle Sektor ist gekennzeichnet durch sein hohes Potenzial für Wachstum, Innovation und Dynamik, durch die Aufsplitterung des Marktes aufgrund der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und in der Folge durch eine große Zahl mittelgroßer, kleiner und kleinster Unternehmen mit chronischer Unterkapitalisierung.*** Bei der Umsetzung der Gemeinschaftsförderung muss diese besondere Beschaffenheit des AV-Sektors berücksichtigt und vor allem die Verwaltungs- und Finanzierungsverfahren ***im Verhältnis zum Förderbetrag*** soweit wie möglich ***strikt*** vereinfacht und auf die verfolgten Ziele sowie auf die Usancen und Interessen der AV-Industrie abgestimmt werden. ***Die Vereinfachung muss insbesondere zu einer Verkürzung der Zeitspanne zwischen der Planung der Projekte und ihrer Zugänglichkeit für das Publikum führen.***

*Begründung*

*Die Verwaltungs- und Finanzierungsverfahren müssen dringend vereinfacht werden.*

Änderungsantrag 10  
Erwägung 8 a (neu)

***(8a) EU-weit ist es ein außerordentliches Wettbewerbshindernis, dass spezialisierte Unternehmen für die Kreditfinanzierung im AV-Sektor fast vollständig fehlen.***

*Begründung*

*Wegen fehlender spezieller Finanzinstitute hat der AV-Sektor im Unterschied zu anderen Wirtschaftssektoren, die durch mittelständische Unternehmen geprägt sind, noch nicht genügend Erfahrung im Umgang mit Finanzdienstleistungen entwickeln können.*

Änderungsantrag 11  
Erwägung 8 a (neu)

***(8a) Bei jeder im Rahmen dieses Programms eingeführten Maßnahme muss die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11, der die Freiheit der Meinungsäußerung und die Pluralität der Medien betrifft, beachtet werden.***

*Begründung*

*Die Freiheit und Pluralität der Medien sind Grundprinzipien, die bei der Durchführung des Programms zu beachten sind.*

Änderungsantrag 12  
Erwägung 8 b (neu)

***(8b) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten ihre Förderung des audiovisuellen Sektors, vor allem die Ergebnisse der vorbereitenden "i2i"-Maßnahme, daraufhin überprüfen, inwieweit die zukünftige Förderung die Entwicklung spezialisierter Angebote für***

**KMU bei der Kreditfinanzierung  
erleichtern kann.**

*Begründung*

*Seit dem ersten Programm MEDIA ist offensichtlich, dass durch eine quantitativ und qualitativ wirksame nationale Filmförderung auch ein besserer Zugang zu europäischen Fördermitteln und zur Kreditfinanzierung für den AV-Sektor geschaffen wird.*

Änderungsantrag 13  
Erwägung 8 c (neu)

***(8c) Dort, wo in den Mitgliedstaaten kreditfinanzierte Systeme entwickelt wurden, um nationale AV-Projekte zu fördern und privates Kapital zu mobilisieren, sollte überprüft werden, wie solches Kapital mit der Unterstützung von MEDIA 2007 auch für nicht nationale europäische Projekte geöffnet werden kann.***

*Begründung*

*Die Finanzierung für KMU muss durch spezialisierte Kreditinstitute erleichtert werden.*

Änderungsantrag 14  
Erwägung 9

(9) Artikel 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft legt fest, dass die Gemeinschaft bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

(9) Artikel 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft legt fest, dass die Gemeinschaft bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, ***und Artikel 13 des EG-Vertrags besagt, dass die Gemeinschaft geeignete Vorkehrungen trifft, um Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.***

***Das Programm setzt sich zum Ziel, Bürgern mit Behinderungen eine***

***Teilnahme zu ermöglichen, insbesondere Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Hörschädigungen.***

*Begründung*

*Das Programm MEDIA sollte auch zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung beitragen.*

Änderungsantrag 15  
Erwägung 9 a (neu)

***(9a) Artikel II-82 des Vertrags über eine Verfassung für Europa besagt, dass die Union unter anderem die Vielfalt der Kulturen und Sprachen achtet, und es ist daher notwendig, die besonderen Erfordernisse der kleinen Länder der Union und der Länder mit unterschiedlichen Sprachzonen zu beachten.***

*Begründung*

*Es ist wichtig, den Entwurf der Verfassung zu erwähnen, in der die Achtung der Vielfalt der Kulturen und Sprachen ausdrücklich niedergelegt ist.*

Änderungsantrag 16  
Erwägung 10

(10) Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in diesem Sektor und vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen kann durch mehr Transparenz und intensivere Verbreitung von Informationen zum europäischen AV-Markt gestärkt werden. Darüber hinaus erleichtern sie die Evaluierung und Überprüfung der Gemeinschaftsmaßnahme. Die Beteiligung der Gemeinschaft an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle soll maßgeblich zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

(10) Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in diesem Sektor und vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen kann durch mehr Transparenz und intensivere Verbreitung von Informationen zum europäischen AV-Markt gestärkt werden. ***Mehr Transparenz und Ausweitung des Vertriebs fördern das Vertrauen der privaten Investoren durch besseres Erkennen der Möglichkeiten des Sektors.*** Darüber hinaus erleichtern sie die Evaluierung und Überprüfung der Gemeinschaftsmaßnahme. Die Beteiligung der Gemeinschaft an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle soll

maßgeblich zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

*Begründung*

*Wer den Markt besser kennt, kann das Investitionsrisiko besser abschätzen.*

Änderungsantrag 17  
Erwägung 11

(11) Jegliche Kooperationsstrategie der Akteurinnen/Akteure des AV-Sektors muss in Einklang mit dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union stehen.

**(11) *Im Europa der 25 Mitgliedstaaten werden Kooperationen zunehmend zur strategischen Antwort, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Filmindustrie zu stärken. EU-weite Netzwerke auf allen MEDIA- Programmebenen – Fortbildung, Entwicklung, Vertrieb und Promotion – sollten deshalb verstärkt gefördert werden. Dies gilt insbesondere für die Vernetzung mit Akteuren aus den Mitgliedstaaten, die nach dem 30. April 2004 beigetreten sind.***

Jegliche Kooperationsstrategie der Akteurinnen/Akteure des AV-Sektors muss in Einklang mit dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union stehen.

*Begründung*

*Kooperationen als entscheidender Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Filmindustrie sollten mit Unterstützung des MEDIA-Programms ausgebaut werden.*

Änderungsantrag 18  
Erwägung 11 a (neu)

**(11a) *Eine öffentliche Filmförderung auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ist von wesentlicher Bedeutung, damit der Sektor seine strukturellen Schwierigkeiten überwinden und die europäische AV-Industrie der Herausforderung der Globalisierung begegnen kann. Die Konzepte der öffentlichen Förderung sollten im Einklang mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe***

***d und Artikel 151 Absatz 4 des EG-Vertrags stehen und nicht Gegenstand von Liberalisierungsangeboten im Rahmen der internationalen Handelsverhandlungen sein.***

*Begründung*

*Die staatliche Filmförderung in Europa muss unbedingt beibehalten werden. Das Programm MEDIA ist ein gutes Beispiel für wirksame öffentliche Beihilfen für den AV-Sektor. Nationale und regionale Regelungen sollten nicht von der Kommission oder nationalen Kartellbehörden zu Unrecht in Frage gestellt werden. Die EU sollte es vermeiden, im Rahmen von GATS Verpflichtungen in Bezug auf die Liberalisierung der AV-Dienste einzugehen, um ihre Freiheit, eine aktive Förderpolitik im audiovisuellen Bereich zu betreiben, zu wahren.*

Änderungsantrag 19  
Erwägung 12 a (neu)

***(12a) Die Zusammenarbeit zwischen MEDIA und Eurimages sollte gestärkt werden, jedoch ohne Integration in Finanz- und Verwaltungsfragen.***

*Begründung*

*Die große Erfahrung von Eurimages mit gesamteuropäischen Projekten könnte die Aufgabenstellung von MEDIA 2007 wirksam unterstützen.*

Änderungsantrag 20  
Artikel 1 Absatz 2

2. Der AV-Sektor ist ein wesentliches Instrument für die Vermittlung und Entfaltung europäischer kultureller Werte. Das Programm soll den AV-Sektor wirtschaftlich stärken, damit er diese ***kulturelle Funktion*** bestmöglich erfüllen kann.

2. Der AV-Sektor ist ein wesentliches Instrument für die Vermittlung und Entfaltung europäischer ***grundlegender, sozialer und*** kultureller Werte ***und die Entwicklung hochqualifizierter, zukunftsorientierter Arbeitsplätze. Die Kreativität dieses Sektors ist ein positiver Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit und das Interesse des Publikums an Kultur.*** Das Programm soll den AV-Sektor wirtschaftlich stärken, damit er diese ***kulturellen Funktionen*** bestmöglich erfüllen kann, ***und zwar durch den Aufbau einer starken und diversifizierten***

***Inhalteindustrie sowie ein rege genutztes  
und zugängliches Erbe.***

*Begründung*

*Die audiovisuelle Industrie ist eine der am schnellsten wachsenden Branchen in Europa und trägt daher neben der Vermittlung kultureller Werte in bedeutendem Maße auch zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei.*

Änderungsantrag 21  
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a

(a) die kulturelle Vielfalt und das europäische audiovisuelle Erbe zu wahren und zu erschließen, den Bürgerinnen und Bürgern Europas den Zugang zu diesem Erbe zu gewährleisten und den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern;

(a) die ***sprachliche und*** kulturelle Vielfalt und das europäische audiovisuelle Erbe zu wahren und zu erschließen, den Bürgerinnen und Bürgern Europas den Zugang zu diesem Erbe zu gewährleisten und den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern;

*Begründung*

*Es ist unbedingt auf die sprachliche Vielfalt hinzuweisen.*

Änderungsantrag 22  
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b

(b) die Verbreitung europäischer AV-Werke innerhalb und außerhalb der Europäischen Union zu forcieren;

(b) die Verbreitung europäischer AV-Werke innerhalb und außerhalb der Europäischen Union ***durch die verstärkte Kooperation der Akteure*** zu forcieren;

*Begründung*

*Die Aufsplitterung des europäischen AV-Marktes erfordert eine stärkere grenzübergreifende Zusammenarbeit.*

Änderungsantrag 23  
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c

(c) die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen AV-Industrie ***im Rahmen eines offenen und wettbewerbsfähigen*** europäischen ***Marktes*** zu stärken;

(c) die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen AV-Industrie ***und der europäischen audiovisuellen Werke auf dem europäischen Markt und den beschäftigungsrelevanten internationalen***

**Märkten mittels Förderung der Beziehungen zwischen den in diesem Sektor tätigen Akteuren zu stärken;**

*Begründung*

*Es sollte ein stärkerer Schwerpunkt auf Märkte auch außerhalb der Europäischen Union gelegt werden. Dies gilt nicht nur für die entwickelten Märkte wie in Nordamerika, sondern auch für in der Entwicklung befindliche Märkte. In Afrika, Asien und Südamerika gibt es für Europa ein hohes Potenzial an Marktpenetration, mit der gleichzeitig erheblich zur Förderung der kulturellen und sozialen Vielfalt beigetragen werden kann.*

Änderungsantrag 24  
Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b

(b) Stärkung der Produktionsstruktur des europäischen AV-Sektors, insbesondere der KMU;

(b) Stärkung der **Finanzierungs- und** Produktionsstruktur des europäischen AV-Sektors, insbesondere der KMU;

*Begründung*

*Es ist dringend erforderlich, insbesondere den KMU einen besseren Zugang zu Krediten zu verschaffen.*

Änderungsantrag 25  
Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe d

(d) Berücksichtigung der Marktentwicklungen im Bereich der Digitalisierung.

(d) Berücksichtigung der Marktentwicklungen im Bereich der Digitalisierung, **einschließlich Promotion von attraktiven digitalen Katalogen europäischer Filme im Rahmen digitaler Plattformen.**

*Begründung*

*Aufgrund der Bedeutung, die dem Fernsehen für die Verbreitung audiovisueller europäischer Werke zukommt, muss MEDIA 2007 einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung der Digitalisierung des Sektors leisten.*

Änderungsantrag 26  
Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe d a (neu)



***(da) die Notwendigkeit, die Vermarktung der europäischen audiovisuellen Werke zu steigern.***

*Begründung*

*Die Verpflichtung, die kulturelle Vielfalt Europas mit Hilfe des Programms MEDIA 2007 zu stärken und zu erhalten, setzt voraus, künftig der Vermarktung der europäischen audiovisuellen Werke Vorrang einzuräumen. Werbung ist der Schlüssel zur Vermarktung.*

Änderungsantrag 27  
Artikel 2 Absatz 2 a (neu)

***2a. Im Fall einer unvorhergesehenen Änderung des Programmzeitraums wird auch der ursprünglich festgelegte Betrag stets unter strikter Wahrung der Proportionalität geändert.***

*Begründung*

*Damit soll verhindert werden, dass die verschiedenen Fristen, die in den Beschlüssen zur Finanziellen Vorausschau vorgegeben werden, die finanzielle Ausgewogenheit des Programms gefährden.*

Änderungsantrag 28  
Artikel 3 Absatz 3

3. Fachleuten aus den neuen Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu bieten, mittels Stipendien an den in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

3. Fachleuten aus den neuen Mitgliedstaaten ***sowie aus anderen Mitgliedstaaten mit geringer AV-Produktionskapazität und/oder von geringer geographischer Größe und/oder mit kleinem Sprachgebiet*** die Möglichkeit zu bieten, mittels Stipendien an den in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

*Begründung*

*Auch Fachleute aus Ländern oder Gebieten mit geringer AV-Produktionskapazität und/oder von geringer geographischer Größe und/oder mit kleinem Sprachgebiet haben große Schwierigkeiten, im Rahmen des derzeit laufenden Programms an den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.*

Änderungsantrag 29  
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b

(b) Unterstützung für die Ausarbeitung von Finanzplänen für europäische Produktionsgesellschaften und -projekte, **einschließlich der** Finanzierung von Koproduktionen.

(b) Unterstützung für die Ausarbeitung von Finanzplänen für europäische Produktionsgesellschaften und -projekte, **insbesondere die** Finanzierung von Koproduktionen.

*Begründung*

*Koproduktionen gewinnen stetig an Bedeutung und sind daher ein entscheidendes Element der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Filmindustrie.*

Änderungsantrag 30  
Artikel 5 Buchstabe d

(d) Förderung der Digitalisierung europäischer AV-Werke;

(d) Förderung der Digitalisierung europäischer AV-Werke **und Entwicklung eines wettbewerbsfähigen digitalen Marktes.**

*Begründung*

*Aufgrund der Bedeutung, die dem Fernsehen für die Verbreitung audiovisueller europäischer Werke zukommt, muss MEDIA 2007 einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung der Digitalisierung des Sektors leisten.*

Änderungsantrag 31  
Artikel 5 Buchstabe e a (neu)

**(ea) Förderung der Untertitelung als einer kostengünstigeren Förderung des Vertriebs und Verleihs europäischer Filme außerhalb der jeweiligen nationalen Grenzen.**

*Begründung*

*Die Untertitelung ermöglicht es Zuschauern, AV-Werke in einer authentischeren Form zu sehen, und erleichtert das Erlernen von Sprachen. Die Untertitelung kommt Menschen mit Hörproblemen zugute, deren Rechte in Artikel II-86 des Vertrags über eine Verfassung für Europa verankert sind.*

Änderungsantrag 32  
Artikel 6 Buchstabe d

(d) Unterstützung von Promotionaktionen für das europäische kinematografische und audiovisuelle Erbe.

(d) Unterstützung von Promotionaktionen für das europäische kinematografische und audiovisuelle Erbe **und Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu diesem Erbe sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene.**

*Begründung*

*Es ist erforderlich, die Förderung des öffentlichen Zugangs zum reichen europäischen Kulturerbe auf globaler Ebene stärker hervorzuheben.*

Änderungsantrag 33  
Artikel 6 Buchstabe e a (neu)

**(ea) Verbesserung der Promotion und des Vertriebs europäischer AV-Werke auf digitalen Plattformen.**

*Begründung*

*Die Gewährleistung der Entstehung von erfolgreichen Diensten für den digitalen Vertrieb europäischer AV-Werke sollte eines der Hauptziele des künftigen Programms MEDIA 2007 sein.*

Änderungsantrag 34  
Artikel 8 Absatz 4

4. Darüber hinaus lässt das Programm Kooperationen mit anderen Drittstaaten zu, die mit der Europäischen Union Assoziations- oder Kooperationsabkommen mit Klauseln zum AV-Bereich abgeschlossen haben, und zwar auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß spezifischer zu vereinbarenden Modalitäten. Die in Absatz 1 angesprochenen westlichen Balkanländer, die nicht in vollem Umfang am Programm teilnehmen möchten, können unter den in diesem Absatz vorgesehenen Bedingungen die Möglichkeit einer Kooperation mit dem Programm nutzen.

4. Darüber hinaus lässt das Programm Kooperationen mit anderen Drittstaaten zu, die mit der Europäischen Union Assoziations- oder Kooperationsabkommen mit Klauseln zum AV-Bereich abgeschlossen haben, und zwar auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß spezifischer zu vereinbarenden Modalitäten. Die in Absatz 1 angesprochenen westlichen Balkanländer **und die von der Europäischen Nachbarschaftspolitik abgedeckten europäischen Länder**, die nicht in vollem Umfang am Programm teilnehmen möchten, können unter den in diesem Absatz vorgesehenen Bedingungen die Möglichkeit

einer Kooperation mit dem Programm nutzen.

#### *Begründung*

*Europäische Länder, die von der Europäischen Nachbarschaftspolitik abgedeckt werden, insbesondere die Ukraine, sollten nicht vom Programm MEDIA 2007 ausgeschlossen werden, wenn zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden. Das Europäische Parlament hat sich in seiner EntschlieÙung zu den Ergebnissen der Wahlen in der Ukraine vom 13. Januar 2005 verpflichtet, die "Grundsatzbestrebung [der Ukraine] nach europäischer Integration" zu unterstützen. Die von der Europäischen Nachbarschaftspolitik abgedeckten europäischen Länder können in Bezug auf das Programm MEDIA gleich behandelt werden wie die westlichen Balkanländer.*

#### Änderungsantrag 35 Artikel 9 Absatz 3 a (neu)

***3a. Bezüglich der Kriterien der Förderungswürdigkeit sowie der vorzulegenden und auszufüllenden Dokumente beachtet die Kommission den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.***

#### *Begründung*

*In Anbetracht der Absicht des Programms, d.h. Erleichterung des Zugangs der KMU zum Programm, ist eine Vereinfachung der Verfahren erforderlich, um sie flexibler zu machen und den Zugang zum Programm zu erleichtern.*

#### Änderungsantrag 36 Artikel 9 Absatz 4

4. Die im Rahmen des Programms zugewiesenen Mittel dürfen 50 % der tatsächlichen Ausgaben der unterstützten Aktionen nicht überschreiten. In Fällen, die ausdrücklich im Anhang aufgeführt sind, kann die finanzielle Unterstützung allerdings bis zu 75 % der tatsächlichen Ausgaben der unterstützten Aktionen betragen.

4. Die im Rahmen des Programms zugewiesenen Mittel dürfen 50 % der tatsächlichen Ausgaben der unterstützten Aktionen nicht überschreiten. In Fällen, die ausdrücklich im Anhang aufgeführt sind, kann die finanzielle Unterstützung allerdings bis zu 75 % der tatsächlichen Ausgaben der unterstützten Aktionen betragen. ***Bei der Vergabe der genannten Programmmittel wird für eine stärkere Transparenz und Objektivität der Vergabeverfahren gesorgt.***

*Begründung*

*Objektivstes Kriterium, um herauszufinden, welche Werke am meisten zur Entwicklung des europäischen AV-Sektors beitragen, ist der kommerzielle Erfolg, sind die Einnahmen an der Kasse. Am meisten konsumiert wird das, was am besten gefällt, und das Hauptziel der Industrie ist es, den Konsum zu fördern. Die automatische Förderung wird an die Zahl der Zuschauer gekoppelt.*

Änderungsantrag 37  
Artikel 12 Absatz 1

1. Unter Einhaltung von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates, wie auch im Anhang unter Punkt 2.2 beschrieben, fungiert das europäische Netz der MEDIA-Desks als Durchführungseinrichtung für die Verbreitung von Informationen zum Programm auf nationaler Ebene.

1. Unter Einhaltung von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates, wie auch im Anhang unter Punkt 2.2 beschrieben, fungiert das europäische Netz der MEDIA-Desks als Durchführungseinrichtung für die Verbreitung von Informationen zum Programm auf nationaler Ebene, ***vor allem auch für grenzüberschreitende Projekte.***

*Begründung*

*Grenzüberschreitende Projekte müssen stärker gefördert werden, um die europaweite Zusammenarbeit der Akteure auszubauen.*

Änderungsantrag 38  
Artikel 12 Absatz 1 a (neu)

***1a. Die Kooperation der MEDIA-Desks in Netzen, vor allem Nachbarschaftsnetzen, ist zu fördern, um Austausch und Kontakte zwischen Fachleuten zu ermöglichen und das Publikum für die herausragenden Ereignisse des Programms wie Preise oder Auszeichnungen zu sensibilisieren. Die Rolle der MEDIA-Desks als Informations- und Servicezentren begünstigt die Entstehung neuer audiovisueller Schwerpunkte.***

Änderungsantrag 39  
Artikel 12 Absatz 2 a (neu)

**2a. Die Kommission regt die Einrichtung der MEDIA-Desks und der MEDIA-Antennen in den Ländern oder Regionen mit niedriger Produktionskapazität gemäß den Prioritäten nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c an und fördert ihre Sichtbarkeit.**

*Begründung*

*Eine Halbzeitbewertung der Programme Media Fortbildung und Media Plus, die im Auftrag der Kommission durchgeführt wurde, zeigte, dass die Sichtbarkeit der Programme für die Zielgruppen im Wesentlichen von der Organisationsstruktur abhängt. 48,67% der befragten Empfänger hatten durch die MEDIA-Desks von MEDIA Plus erfahren. Daher ist ein gut verbreitetes Netz der MEDIA-Desks und der MEDIA-Antennen von entscheidender Bedeutung für die Sichtbarkeit des Programms. Die neuen Mitgliedstaaten und ihre Regionen bedürfen aufgrund ihrer sehr geringen Produktionskapazitäten besonderer Aufmerksamkeit und Unterstützung bei der Überwindung des Rückstands.*

Änderungsantrag 40  
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a

(a) **das Grundrecht** auf freie Meinungsäußerung fördert;

(a) **die Grundrechte** auf freie Meinungsäußerung **sowie Pluralität und Unabhängigkeit der Medien** fördert;

*Begründung*

*Meinungsfreiheit und Pluralität der Medien sind Grundrechte, die bei der Durchführung des Programms besonders zu beachten sind.*

Änderungsantrag 41  
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b

(b) dazu auffordert, sich der Bedeutung der kulturellen Vielfalt **und** der Multikulturalität in Europa sowie der Notwendigkeit bewusst zu werden, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen;

(b) dazu auffordert, **eine bessere gegenseitige Anerkennung der in Europa bestehenden Kulturen zu fördern** sowie sich der Bedeutung der kulturellen Vielfalt, der Multikulturalität in Europa **als Mittel zur Verwirklichung der europäischen Bürgerschaft und der integrativen Gesellschaft** sowie der Notwendigkeit bewusst zu werden, **alle Formen von Diskriminierung, einschließlich** Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, zu bekämpfen;

Änderungsantrag 42  
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d

d) den Kampf gegen jede Form von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der religiösen Überzeugung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung unterstützt;

d) den Kampf gegen jede Form von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der religiösen Überzeugung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung **und die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern** unterstützt;

*Begründung*

*Das Programm MEDIA 2007 muss zur Förderung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern und zum Kampf gegen alle Formen der Diskriminierung beitragen.*

Änderungsantrag 43  
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e

(e) einen Beitrag zur Debatte und zur Information über die Europäische Union als Raum des Friedens, des Wohlstandes **und** der Sicherheit leistet.

(e) einen Beitrag zur Debatte und zur Information über die Europäische Union als Raum **der Gleichheit, der Demokratie, der Freiheit,** des Wohlstandes, der Sicherheit **und des Rechts** leistet.

*Begründung*

*In der Europäischen Union als einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts darf der Aspekt der „Sicherheit“ niemals von dem Aspekt der Freiheit getrennt werden.*

Änderungsantrag 44  
Artikel 13 Absatz 1 a (neu)

**1a. Die Kommission soll die Zusammenarbeit zwischen diesem Programm und anderen Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Forschung und Informationsgesellschaft sicherstellen.**

*Begründung*

*Die Kooperation der Gemeinschaftsprogramme soll die Effizienz der jeweiligen Programme verstärken.*

Änderungsantrag 45  
Artikel 13 Absatz 2

***2. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Kohärenz und Komplementarität zwischen dem Programm und den Gemeinschaftspolitiken im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit mit Drittstaaten.***

***2. Die Kommission soll die effektive Zusammenarbeit zwischen diesem Programm und Aktionen im Bereich Bildung und Audiovisuelles im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Union und Nicht-Mitgliedstaaten und den entsprechenden internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat (Eurimages und der Europäischen Beobachtungsstelle für audiovisuelle Medien) sicherstellen.***

*Begründung*

*Die Kooperation mit Nicht-Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen soll eine größere Effizienz der Programme bewirken.*

Änderungsantrag 46  
Artikel 13 Absatz 2 a (neu)

***2a. Die Kommission ergreift Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Tätigkeiten im Rahmen des Programms andere gemeinschaftliche und europaweite Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Hinblick auf den Film- und den audiovisuellen Sektor ergänzen.***

*Begründung*

*Es bedarf größerer Kohärenz zwischen allen europaweiten Hilfsprogrammen, und zwar sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene, im Hinblick auf den Film- und den audiovisuellen Sektor mit dem Ziel, besser auf die Erfordernisse der europäischen Industrie einzugehen. Als Beispiele sind die Unterstützung im Rahmen der Strukturfonds, Ausbildungs- und Kulturprogramme, die Unterstützung durch die Europäische Investitionsbank, Eurimages usw. zu nennen.*



Änderungsantrag 47  
Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Die Kommission **sorgt für die laufende Überprüfung des Programms. Die Ergebnisse der Überprüfung und Evaluierung fließen in die** Umsetzung des Programms **ein**.

1. Die Kommission **stellt sicher, dass eine Ex-ante-Bewertung, eine Begleitung und eine Ex-post-Bewertung der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen erfolgt, und sorgt für eine optimale Zugänglichkeit und eine transparente** Umsetzung des Programms.

*Begründung*

*Die Gewährleistung der demokratischen Kontrolle im Zuge einer Begleitung und Bewertung des Programms zu gegebener Zeit wird für wichtig erachtet.*

Änderungsantrag 48  
Artikel 14 Absatz 3

3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen:

a) **bis spätestens 31. Dezember 2010** einen Zwischenbericht über die Evaluierung der erzielten Ergebnisse und die qualitativen und quantitativen Aspekte der Umsetzung des Programms,

b) **bis spätestens 31. Dezember 2011** eine Mitteilung betreffend die Fortsetzung des Programms und

c) **bis spätestens 31. Dezember 2015** einen Ex-post-Evaluierungsbericht vor.

3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen:

a) **drei Jahre nach der Annahme des Programms** einen Zwischenbericht über die Evaluierung der erzielten Ergebnisse und die qualitativen und quantitativen Aspekte der Umsetzung des Programms,

b) **vier Jahre nach der Annahme des Programms** eine Mitteilung betreffend die Fortsetzung des Programms und

c) **nach Abschluss des Programms** einen **ausführlichen** Ex-post-Evaluierungsbericht **über die Durchführung und die Ergebnisse des Programms** vor.

*Begründung*

*Die Gewährleistung der demokratischen Kontrolle im Zuge einer Begleitung und Bewertung des Programms zu gegebener Zeit wird für wichtig erachtet.*

Änderungsantrag 49

Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a

a) bis spätestens 31. Dezember 2010 einen Zwischenbericht über die Evaluierung der erzielten Ergebnisse und die qualitativen und quantitativen Aspekte der Umsetzung des Programms,

a) bis spätestens 31. Dezember 2010 einen Zwischenbericht über die Evaluierung der erzielten Ergebnisse, **die Übereinstimmung zwischen Programm und technologischem Kontext und dessen Auswirkungen auf den europäischen Markt** und die qualitativen und quantitativen Aspekte der Umsetzung des Programms, **der insbesondere eine Bewertung der Wirksamkeit der strukturellen Aufholmaßnahmen in den kürzlich der Union beigetretenen Ländern ermöglicht,**

*Begründung*

*MEDIA 2007 sieht sinnvollerweise eine prioritäre Maßnahme zugunsten dieser Länder vor, die intensiviert werden muss, wenn sie sich als unzureichend erweisen sollte.*

Änderungsantrag 50  
Artikel 18 Spiegelstrich 1

- Sie fördert die Transparenz des Marktes und sichert den Unternehmen den Zugang zu Statistiken und finanziellen wie juristischen Informationen. Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und der Ausbau des europäischen AV-Sektors vorangetrieben.

- Sie fördert die Transparenz des Marktes **durch eine verbesserte Vergleichbarkeit der in den einzelnen Ländern erhobenen Daten** und sichert den Unternehmen den Zugang zu Statistiken und finanziellen wie juristischen Informationen. Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und der Ausbau des europäischen AV-Sektors vorangetrieben.

*Begründung*

*Auch der bessere Informationszugang für nationale und europäische Institutionen ist von Bedeutung für den europäischen AV-Sektor.*

Änderungsantrag 51  
Artikel 18 Spiegelstrich 2 a (neu)

**- Ergänzend zur wirtschaftlichen Evaluierung veranlasst sie in Absprache mit der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle die Erforschung der**

*verschiedenen Publikumsgruppen, ihres Verhaltens und ihrer Vorlieben.*

*Begründung*

*Publikumsforschung ist notwendig und sinnvoll im Hinblick auf die Ausrichtung der Politik der Stärkung des audiovisuellen Marktes und die Förderung von Filmen und anderen AV-Werken sowie zur Verbesserung von Programmplanung und Vertrieb.*

Änderungsantrag 52

Anhang Titel I Punkt 1.1.2 Maßnahmen Spiegelstrich 2 a (neu)

***- Festsetzung einer Preisobergrenze für die Überlassung und Vermarktung von Material der nationalen Filmarchive der 25 Mitgliedstaaten, wenn dieses Material in KMU, die Filme oder Sendungen vergleichbaren Inhalts herstellen, oder von unabhängigen Filmproduzenten, die Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sind oder dort ihren satzungsgemäßen Sitz haben, verwendet wird. Wird das Material für kommerzielle Zwecke mit dem Ziel der Produktion eines vergleichbaren Produkts durch den Produzenten, der um das entsprechende Archivmaterial ersucht hat, verwendet, so ist eine Aushandlung des Preises möglich, wobei jedoch stets der Pluralismus, die Wissensvermittlung sowie die Verbreitung des kulturellen Erbes als Richtschnur dienen müssen.***

*Begründung*

*Eine Preisobergrenze wird der willkürlichen Verwertung des zur Verfügung stehenden Materials ein Ende setzen.*

Änderungsantrag 53

Anhang Titel 1 Punkt 1.2.1 Operationelles Ziel

- Zwischen bestehenden Einrichtungen und/oder Fortbildungsmaßnahmen sollen Austausche stattfinden.

- Zwischen bestehenden Einrichtungen und/oder Fortbildungsmaßnahmen sollen Austausche ***und regelmäßige Zusammenarbeit*** stattfinden.

*Begründung*

*Zusammenarbeit ist die Grundlage für eine effiziente Kooperation.*

Änderungsantrag 54  
Anhang Titel 1 Punkt 1.2.1 Maßnahme

Die im Rahmen des Programms Begünstigten werden ermutigt, die Koordinierung ihrer Aus- und Weiterbildungsaktivitäten zu verstärken, um ein europäisches Netzwerk aufzubauen.

Die im Rahmen des Programms Begünstigten werden ermutigt, die Koordinierung ihrer Aus- und Weiterbildungsaktivitäten zu verstärken, um ein europäisches Netzwerk aufzubauen, ***das gemeinschaftliche Förderung erhalten kann, vor allem für Kooperationen mit Beteiligung von Akteuren –auch Fernsehsendern – aus Mitgliedstaaten, die nach dem 30. April 2004 der Union beigetreten sind, aus Mitgliedstaaten mit geringer AV-Produktionskapazität und/oder geringer geographischer Ausdehnung oder kleinem Sprachgebiet.***

*Begründung*

*Zur Professionalisierung des AV-Sektors ist die Vernetzung im Bereich Weiterbildung grundlegend und deshalb auch von TV-Anstalten mit zu gestalten.*

Änderungsantrag 55  
Anhang Titel 1 Punkt 1.2.5 Überschrift und Ziel

1.2.5. Fachleuten aus den neuen Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu bieten, mittels Stipendien an den unter Punkt 1.1.1 im Anhang aufgelisteten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

1.2.5 Fachleuten aus den neuen Mitgliedstaaten ***sowie aus anderen Mitgliedstaaten mit geringer AV-Produktionskapazität und/oder geringer geographischer Ausdehnung und/oder kleinem Sprachgebiet*** die Möglichkeit zu bieten, mittels Stipendien an den unter Punkt 1.1.1 im Anhang aufgelisteten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

Operationelles Ziel:

– Fachleute aus den neuen Mitgliedstaaten sollen die Möglichkeit haben, an den unter Punkt 1.1.1 im Anhang aufgelisteten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

Operationelles Ziel:

- Fachleute aus den neuen Mitgliedstaaten ***sowie aus anderen Mitgliedstaaten mit geringer AV-Produktionskapazität und/oder geringer geographischer***

teilzunehmen.

***Ausdehnung und/oder kleinem Sprachgebiet*** sollen die Möglichkeit haben, an den unter Punkt 1.1.1 im Anhang aufgelisteten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

Maßnahme:

– Mitwirkung am Aufbau eines Stipendiensystems.

Maßnahme:

– Mitwirkung am Aufbau eines Stipendiensystems.

*Begründung*

*Auch Fachleute aus Ländern mit geringer AV-Produktionskapazität und/oder von geringer geographischer Ausdehnung und/oder mit kleinem Sprachgebiet haben große Schwierigkeiten, im Rahmen des derzeit laufenden Programms an den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.*

Änderungsantrag 56

Anhang Titel I Punkt 2.1 Operationelle Ziele Spiegelstrich 2 a (neu)

***- Die Schaffung des Pier Paolo Pasolini-Preises für Junge Talente soll als Anreiz für die Förderung neuer Talente und Fachleute dienen.***

*Begründung*

*Pier Paolo Pasolini inspiriert noch immer die jungen Generationen der Filmschaffenden in den neuen und alten Mitgliedstaaten. Das nach ihm benannte Stipendium wäre der Preis für Junge Talente beim Festival von Cannes am Europatag, der somit zum PPPasolini-Preis - Junge Talente würde. Dies könnte zur Verbesserung der Sichtbarkeit derartiger Stipendien und des Programms MEDIA beitragen.*

Änderungsantrag 57

Anhang Titel 1 Punkt 2.1 Maßnahmen Spiegelstrich 1

- Förderung der Entwicklung von AV-Projekten oder von Projektkatalogen;

***- Förderung der Entwicklung von AV-Projekten oder von Projektkatalogen, vor allem für Kooperationen mit Beteiligung von Akteuren aus Mitgliedstaaten, die nach dem 30. April 2004 der Union beigetreten sind, aus Mitgliedstaaten mit geringer AV-Produktionskapazität und/oder geringer geographischer Ausdehnung oder kleinem Sprachgebiet.***

### *Begründung*

*Der Schwerpunkt der Förderung für Akteure aus kleineren Ländern und/oder Ländern mit geringer AV-Produktionskapazität soll das Ungleichgewicht bei den Produktionskapazitäten in der EU verringern, der Einbindung in ein europäisches Netzwerk dienen und dazu beitragen, einen gemeinsamen europäischen AV-Markt zu schaffen.*

### Änderungsantrag 58

#### Anhang Titel 1 Punkt 2.2 Operationelle Ziele Spiegelstrich 2

- Auf europäischer Ebene sollen Finanzierungspartner/innen gesucht werden, um Synergien zwischen öffentlichen und privaten Investorinnen/Investoren zu schaffen und die Erarbeitung von Vertriebsstrategien bereits in der Projektentwicklungsphase zu fördern.

- ***In Fortführung der vorbereitenden "i2i"-Maßnahmen sollen*** auf europäischer Ebene Finanzierungspartner/innen gesucht werden, um Synergien zwischen öffentlichen und privaten Investorinnen/Investoren zu schaffen und die Erarbeitung von Vertriebsstrategien bereits in der Projektentwicklungsphase zu fördern.

### *Begründung*

*Von den vorbereitenden „i2i“-Maßnahmen konnten die KMU nur profitieren, wenn sie Hilfe von Finanzinstituten, die auf den audiovisuellen Sektor spezialisiert sind, in Anspruch nehmen konnten. Europaweit fehlen diese aber fast vollständig.*

### Änderungsantrag 59

#### Anhang Titel 1 Punkt 2.2 Maßnahmen Spiegelstrich 2

- Unterstützung für Finanzierungsgesellschaften, die im Bereich der Erstellung von Investitionsplänen für die Projektentwicklung, die Produktion und die Koproduktion europäischer AV-Werke tätig sind und über internationales Vertriebspotenzial verfügen;

- Unterstützung ***für den Zugang von KMU, insbesondere unabhängigen Produktionsgesellschaften, zu*** Finanzierungsgesellschaften, die im Bereich der Erstellung von Investitionsplänen für die Projektentwicklung, die Produktion und die Koproduktion europäischer AV-Werke tätig sind und über internationales Vertriebspotenzial verfügen.

### *Begründung*

*Da europaweit auf den AV-Bereich spezialisierte Kreditinstitute fast vollständig fehlen, ist es gerade für KMU schwierig, das notwendige Kapital zu erhalten.*

Änderungsantrag 60  
Anhang Titel I Punkt 2.2 Maßnahmen Spiegelstrich 2 a (neu)

**- Ermutigung von Finanzierungsinstituten, die Entwicklung und die Koproduktion europäischer AV-Werke mit einem Potenzial für den internationalen Vertrieb zu unterstützen;**

*Begründung*

*Um die Möglichkeiten des Zugangs zu Kapital zu verbessern, ist es wichtig, nicht nur den direkten Zugang von KMU (AM 30) zu gewährleisten, sondern auch auf anerkannte Finanzierungsinstitute zurückzugreifen, die sich auf den AV-Sektor spezialisiert haben und die bereit sind, die Entwicklung und Koproduktion von AV-Werken mit einem Potenzial für den internationalen Vertrieb zu unterstützen.*

Änderungsantrag 61  
Anhang Titel 1 Punkt 3 Maßnahme

- Produzentinnen/Produzenten, Vertriebsfirmen und Sendeanstalten erhalten Unterstützung für die Synchronisierung und Untertitelung europäischer AV-Werke in jeglicher Vertriebs- und Ausstrahlungsform.

- Produzentinnen/Produzenten, Vertriebsfirmen und Sendeanstalten erhalten Unterstützung für die Synchronisierung und Untertitelung europäischer AV-Werke in jeglicher Vertriebs- und Ausstrahlungsform, **vor allem bei der Digitalisierung.**

*Begründung*

*Aufgrund der Bedeutung, die dem Fernsehen für die Verbreitung audiovisueller europäischer Werke zukommt, muss MEDIA 2007 den entscheidenden Beitrag zur Entwicklung der Digitalisierung des Sektors leisten.*

Änderungsantrag 62  
Anhang Titel 1 Punkt 3.1 Operationelles Ziel Nr. 1

- Die Filmverleihfirmen sollen in die Koproduktion, den Erwerb und die Promotion nicht nationaler europäischer Filme investieren.

- Die Filmverleihfirmen sollen in die Koproduktion, den Erwerb **von Verwertungsrechten** und die Promotion nicht nationaler europäischer Filme investieren.

*Begründung*

*Die Filmverleihfirmen sollen auch mit den Verwertungsrechten, die Verbreitung nichtnationaler europäischer Filme in ihren jeweiligen Ländern sichern.*

Änderungsantrag 63

Anhang Titel I Punkt 3.2 Maßnahmen Spiegelstrich 2

- Sonderförderungen für Filme, die sich mit der kulturellen Vielfalt Europas auseinandersetzen; die Förderung erfolgt in Form eines für einen festgelegten Zeitraum gewährten Zuschusses für die Publikation eines Katalogs nicht-nationaler europäischer Werke.

- Sonderförderungen für Filme, die sich mit der **sprachlichen und** kulturellen Vielfalt Europas auseinandersetzen; die Förderung erfolgt in Form eines für einen festgelegten Zeitraum gewährten Zuschusses für die Publikation eines Katalogs nicht-nationaler europäischer Werke.

*Begründung*

*Es ist unbedingt auf die sprachliche Vielfalt hinzuweisen.*

Änderungsantrag 64

Anhang Titel 1 Punkt 3.3 Operationelles Ziel Nr. 1 Spiegelstrich 2

– Für unabhängige Produzentinnen/Produzenten werden Anreize geschaffen, Werke zu realisieren (Spielfilme, Dokumentationen, Animationen), an denen mindestens drei Sendeanstalten aus mehreren Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Sprachen beteiligt sind. Die Auswahlkriterien für die Begünstigten können Bestimmungen enthalten, die darauf abzielen, die Projekte nach Budgetkategorien zu unterscheiden.

– Für unabhängige Produzentinnen/Produzenten werden Anreize geschaffen, Werke zu realisieren (Spielfilme, Dokumentationen, Animationen), an denen mindestens drei Sendeanstalten aus mehreren Mitgliedstaaten **oder mindestens zwei Sendeanstalten aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten** mit unterschiedlichen Sprachen beteiligt sind. Die Auswahlkriterien für die Begünstigten können Bestimmungen enthalten, die darauf abzielen, die Projekte nach Budgetkategorien zu unterscheiden.

*Begründung*

*Die Bedingung, mit drei Sendeanstalten zusammenzuarbeiten, ist für Produzenten aus Gebieten mit geringer AV-Produktionskapazität und/oder von geringer geographischer Größe und/oder mit kleinem Sprachgebiet kaum zu erfüllen. Die Teilnahme von zwei Sendeanstalten, wie im derzeit laufenden Media-Plus-Programm, muss genügen.*



Änderungsantrag 65  
Anhang Titel 1 Punkt 3.3 Operationelles Ziel Nr. 2

– Zuschuss zu den indirekten Kosten (z. B. Finanzkosten, Versicherungsbeiträge oder eine Fertigstellungsgarantie) privat finanzierter Produktionsvorhaben (Spielfilm, Dokumentation, Animation), an denen mindestens drei Sendeanstalten aus mehreren Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Sprachen beteiligt sind.

– Zuschuss zu den indirekten Kosten (z. B. Finanzkosten, Versicherungsbeiträge oder eine Fertigstellungsgarantie) privat finanzierter Produktionsvorhaben (Spielfilm, Dokumentation, Animation), an denen mindestens drei Sendeanstalten aus mehreren Mitgliedstaaten **oder mindestens zwei Sendeanstalten aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten** mit unterschiedlichen Sprachen beteiligt sind.

*Begründung*

*Die Bedingung, mit mindestens drei Sendeanstalten zusammenzuarbeiten, ist für Produzenten aus Gebieten mit geringer AV-Produktionskapazität und/oder von geringer geographischer Größe und/oder mit kleinem Sprachgebiet kaum zu erfüllen. Die Teilnahme von zwei Sendeanstalten, wie im derzeit laufenden Media-Plus-Programm, muss genügen.*

Änderungsantrag 66  
Anhang Titel 1 Punkt 3.3 Operationelles Ziel Nr.3

- Förderung des internationalen Vertriebs europäischer Fernsehprogramme.

- Förderung des internationalen Vertriebs europäischer Fernsehprogramme, **die von unabhängigen Produzenten erstellt sind. Der Vertrieb solcher Programme erfordert die Zustimmung des unabhängigen Produzenten, der einen angemessenen Teil des Geschäftserlöses erhalten soll.**

*Begründung*

*Ein wichtiges Ziel des MEDIA-Programms ist, unabhängige Produzenten zu fördern und zu unterstützen.*

Änderungsantrag 67  
Anhang Titel I Punkt 3.3 Maßnahmen Spiegelstrich 2

- Filme, die sich mit der Erschließung des audiovisuellen Erbes und der kulturellen Vielfalt Europas befassen, erhalten Sonderförderungen.

- Filme, die sich mit der Erschließung des audiovisuellen Erbes und der **sprachlichen und** kulturellen Vielfalt Europas befassen, erhalten Sonderförderungen.

*Begründung*

*Es ist unbedingt auf die sprachliche Vielfalt hinzuweisen.*

Änderungsantrag 68

Anhang Titel I Punkt 4.2 Operationelle Ziele und Maßnahmen Spiegelstrich 2

- Prioritäre Unterstützung für Festivals, die zur Promotion von Werken aus den Mitgliedstaaten oder aus Regionen mit geringer AV-Produktionskapazität sowie von Werken junger europäischer Filmschaffender beitragen und die die kulturelle Vielfalt sowie den Dialog zwischen den Kulturen fördern;

- Prioritäre Unterstützung für Festivals, die zur Promotion von Werken aus den Mitgliedstaaten oder aus Regionen mit geringer AV-Produktionskapazität sowie von Werken junger europäischer Filmschaffender beitragen und die die **sprachliche und** kulturelle Vielfalt sowie den Dialog zwischen den Kulturen fördern;

*Begründung*

*Es ist unbedingt auf die sprachliche Vielfalt hinzuweisen.*

Änderungsantrag 69

Anhang Titel I Punkt 4.2 Operationelle Ziele und Maßnahmen Spiegelstrich 5

Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen mit breiter Medienwirkung, wie z.B. einer Preisverleihung.

- Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen mit breiter Medienwirkung, wie z.B. einer Preisverleihung **und Europäischen Filmfestivals.**

*Begründung*

*Der Grundstein für einen besseren Zugang zu europäischen AV-Werken sollte bereits in den Schulen gelegt werden, um langfristig Interesse und Verständnis für europäische Werke zu wecken.*

Änderungsantrag 70

Anhang Titel 1 Punkt 4.2 Spiegelstrich 5 a (neu)

**- Unterstützung der Teilnahme junger Fachleute und von Fachleuten aus den Ländern mit geringer audiovisueller Produktionskapazität an Europäischen Filmfestivals.**

*Begründung*

*Angesichts der Notwendigkeit, dass junge Produzenten und Produzenten aus den Ländern mit geringer Produktionskapazität auf dem Markt wie auf Festivals Werbung für ihre Produktionen betreiben, sowie in Anbetracht der damit verbundenen relativ hohen Kosten wäre es wichtig, die Unterstützungsregelung des Programms auf diesen Bereich auszuweiten.*

Änderungsantrag 71

Anhang Titel I Punkt 4.3 Maßnahmen Spiegelstrich 5 a (neu)

***- Als Teil des Prozesses der systematischen Erfassung kinematografischer Werke, die Teil des nationalen Erbes der Mitgliedstaaten und Europas sind, sowie im Sinne der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Filmerbe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige sollten Vereinbarungen getroffen werden, um die mögliche Schaffung eines Netzwerks von Datenbanken zur Erfassung des europäischen audiovisuellen Erbes gemeinsam mit den einschlägigen Organisationen, insbesondere dem Europarat (Eurimages und Europäische Beobachtungsstelle für audiovisuelle Medien), zu sondieren.***

*Begründung*

*Das Vorhandensein eines einheitlichen europäischen Katalogs ist von wesentlicher Bedeutung für die Förderung der freien Meinungsäußerung und der Sprachenvielfalt. Gleichzeitig werden auf diese Weise Interessierte leichter Zugang zu bestimmten Dokumenten von historischer Bedeutung erhalten.*

Änderungsantrag 72

Anhang Titel 1 Punkt 4.4 Überschrift

Unterstützung von Promotionaktionen für das europäische kinematografische und audiovisuelle Erbe

Unterstützung von Promotionsaktionen für das europäische kinematografische und audiovisuelle Erbe ***und des Zugangs zu diesem Erbe***

*Begründung*

*Es ist erforderlich, die Förderung des öffentlichen Zugangs zum reichen europäischen*

*Kulturerbe auf globaler Ebene stärker hervorzuheben.*

Änderungsantrag 73

Anhang Titel 1 Punkt 4.4 Operationelles Ziel und Maßnahme Spiegelstrich 1 a (neu)

**- Unterstützung für die Archive des europäischen kinematografischen und audiovisuellen Erbes.**

*Begründung*

*Es ist erforderlich, die Förderung des Zugangs zum reichen europäischen Kulturerbe stärker hervorzuheben.*

Änderungsantrag 74

Anhang Titel 1 Punkt 4.4 Spiegelstrich 1 b (neu)

**- Unterstützung des Aspekts des europäischen kinematografischen und audiovisuellen Erbes auf neuen und innovativen Vertriebsplattformen.**

*Begründung*

*Die neuen und innovativen Vertriebsplattformen, Online-Technologien und DVD ermöglichen wichtige neue Verbreitungswege.*

Änderungsantrag 75

Anhang Titel 2 Punkt 2.2 Buchstabe e

(e) die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Fachleuten zu fördern;

(e) die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Fachleuten, **Institutionen und Netzwerken** zu fördern.

*Begründung*

*Neben den Fachleuten sollten auch Institutionen und Netzwerke aus dem AV-Bereich im Rahmen von MEDIA-Desks und MEDIA-Antennen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilhaben, um die Zusammenarbeit zu festigen.*

Änderungsantrag 76

Anhang Titel II Punkt 3 Titel

3. INFORMATIONEN ZUM  
EUROPÄISCHEN AV-MARKT UND **ZUR  
BETEILIGUNG AN DER  
EUROPÄISCHEN AUDIOVISUELLEN  
INFORMATIONENSTELLE**

3. INFORMATIONEN ZUM  
EUROPÄISCHEN AV-MARKT UND  
**BETEILIGUNG AN DER  
EUROPÄISCHEN AUDIOVISUELLEN  
INFORMATIONENSTELLE **SOWIE  
ZUSAMMENARBEIT MIT DEM  
UNTERSTÜTZUNGSFONDS  
EURIMAGES****

*Begründung*

*Mit dem Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Europarat im Bereich des AV-Sektors könnten die im Rahmen von Eurimages gesammelten Erfahrungen gebündelt werden; auch wäre es möglich, die Beziehungen zwischen den großen und den kleinen Produktionsländern zu verbessern, um die Filme aus den Letzteren problemlos vertreiben zu können.*

Änderungsantrag 77  
Anhang Titel II Punkt 3

Das Programm bildet die Rechtsgrundlage für die im Bereich der AV-Politik erforderlichen Ausgaben für die Überprüfung der Gemeinschaftsinstrumente.

Das Programm bildet die Rechtsgrundlage für die im Bereich der AV-Politik erforderlichen Ausgaben für die Überprüfung der Gemeinschaftsinstrumente.

Das Programm sieht die Fortsetzung der Beteiligung der Europäischen Union an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle vor. Diese Beteiligung erleichtert den Akteurinnen/Akteuren des Sektors den Zugang zu Informationen sowie deren Verbreitung. Darüber hinaus erhöht die Beteiligung die Transparenz im Bereich des Produktionsprozesses.

Das Programm sieht die Fortsetzung der Beteiligung der Europäischen Union an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle vor. Diese Beteiligung erleichtert den Akteurinnen/Akteuren des Sektors den Zugang zu Informationen sowie deren Verbreitung. Darüber hinaus erhöht die Beteiligung die Transparenz im Bereich des Produktionsprozesses. ***Außerdem kann das Programm die Europäische Union in die Lage versetzen, Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit dem Koproduktionsfonds des Europarates für kinematografische Werke, Eurimages, zu sondieren, um die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen AV-Sektors am Weltmarkt zu fördern. Dabei sollte es sich nicht um eine finanzielle Zusammenarbeit handeln.***

### *Begründung*

*Mit dem Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Europarat im Bereich des AV-Sektors könnten die im Rahmen von Eurimages gesammelten Erfahrungen gebündelt werden; auch wäre es möglich, die Beziehungen zwischen den großen und den kleinen Produktionsländern zu verbessern, um die Filme aus den Letzteren problemlos vertreiben zu können.*

## **BEGRÜNDUNG**

### **Der audiovisuelle Sektor in Europa**

Audiovisuelle Werke sind gleichermaßen kulturelle und wirtschaftliche Güter und Dienste. Die Entwicklung europäischer audiovisueller Werke ist deshalb von entscheidender Bedeutung sowohl für die Zukunft der kulturellen Vielfalt als auch für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung in der EU.

Der große Reichtum der sprachlichen und kulturellen Vielfalt Europas ist aber gleichzeitig Ursache für das größte Strukturproblem des audiovisuellen Marktes in Europa – seine Aufsplitterung in eine Vielzahl nationaler Märkte. Die Folgen sind fehlende grenzüberschreitende Zirkulation der europäischen Werke und regelmäßige Unterkapitalisierung der kleinen und kleinsten Unternehmen, die den kleinteiligen audiovisuellen Markt prägen.

Vor diesem Hintergrund erklärt sich, dass amerikanische Filme mit rund 70% eine absolut dominante Stellung im europäischen audiovisuellen Markt haben; 20% sind nationale und nur 10% grenzüberschreitende europäische Filme. Das Handelsdefizit der EU gegenüber den USA beträgt über 8 Mrd. Dollar jährlich. Der audiovisuelle Sektor ermöglicht den Vereinigten Staaten auf diese Weise große Exportgewinne, und Europa ist für die USA einer der wichtigsten Märkte. Diese Zahlen zeigen, dass die EU ihren eigenen audiovisuellen Markt überhaupt nicht wirkungsvoll ausschöpft, und sie lassen gleichzeitig die bisher ungenutzten Chancen für Wachstum und Beschäftigung in Europa erkennen.

Ein Blick auf den gesamten audiovisuellen Sektor zeigt die wachsenden Entwicklungschancen für den europäischen Markt. Der Marktanteil der audiovisuellen europäischen Werke liegt bei 40 bis 45% für das Fernsehen, 30% beim Kino und 20% im Bereich Video und DVD.

Die audiovisuelle Industrie ist eine der am schnellsten wachsenden Branchen Europas. Nach aktuellen Schätzungen wird sie in den nächsten Jahren auf 5,4% ansteigen und im Jahr 2008 ein Volumen von 351 Mrd. Euro erreichen. Europäische Inhalte sind bis heute die Wurzeln für audiovisuelle Werke in aller Welt, vor allem auch in den USA. Europa hat deshalb wie kein anderer Teil der Welt die Fähigkeit, den Wettbewerb im audiovisuellen Sektor mit den USA zu bestehen – wenn wir die Konsequenzen ziehen.

Vor allem gilt es, die grenzüberschreitende europäische Zusammenarbeit in allen Phasen der Entwicklung und des Vertriebs audiovisueller Werte strukturell zu verbessern und die chronische Unterkapitalisierung der KMU zu überwinden.

### **Zwischenbilanz MEDIA Plus**

Zentrale Aufgabe der Programme MEDIA (1996-2000) und MEDIA Plus (2001-2006) war es deshalb, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im audiovisuellen Sektor in Europa zu initiieren und zu unterstützen.

Die Ziele und Förderinstrumente des europäischen Filmförderprogramms MEDIA haben sich grundsätzlich bewährt und zur Entwicklung des audiovisuellen Sektors in Europa einen wesentlichen Beitrag geleistet.

Etwa 90% der nicht nationalen europäischen Filme wurden durch das Programm MEDIA gefördert. Das Filmtheater Netzwerk Europa Cinema, ein erfolgreiches Instrument mit Unterstützung des Programms MEDIA, zeigt zu 38% nicht nationale europäische Filme.

Das MEDIA Plus-Programm hat, wie die Evaluierung zeigt, für jeden Gemeinschafts-Euro, der investiert wurde, zu 5,75 Euro an Folgeinvestitionen geführt 2,38 Euro im Bereich Ausbildung, 7,2 Euro im Vertrieb und 4,19 Euro im Bereich Entwicklung.

Die aktuellen Zahlen des europäischen audiovisuellen Sektors zeigen, dass bei den Marktanteilen der Status quo im Wettbewerb mit den USA gehalten, aber nicht ausgeweitet werden konnte.

- In der EU wurden 2004 zum zweiten Mal seit 1990 über 1 Mrd. Kinobesucher gezählt.
- In den 25 Mitgliedstaaten wurden 1.005 Mio. Kinokarten verkauft - ein Anstieg um 6% gegenüber 2003.
- 2004 wurden in der EU 764 Spielfilme produziert; eine leichte Erhöhung um 2% gegenüber 2003 (750 Filme).
- Der Marktanteil amerikanischer Filmen blieb im Vergleich zu 2003 stabil bei **71%**, der Marktanteil europäischer Filme wie in 2003 bei **26%**.

### **Neue Herausforderungen**

Neben der Notwendigkeit zur stärkeren Zusammenarbeit und dem besseren Zugang zu Finanzierungsmöglichkeit für den audiovisuellen Sektor in Europa sind mit den digitalen Technologien und der Erweiterung der EU weitere große Herausforderungen entstanden, zu deren Bewältigung MEDIA 2007 vor allem beitragen muss.

Der Vorschlag der EU-Kommission, MEDIA 2007-2013, basiert auf der Erfahrung der ersten beiden MEDIA-Programme und hat drei große Ziele:

1. Schutz und Förderung der europäischen kulturellen Vielfalt und des europäischen kinematografischen Erbes durch Förderung des interkulturellen Dialogs;
2. Verbesserung des Vertriebs europäischer Werke innerhalb der Union und außerhalb der Union;
3. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Filmindustrie.

Um diese Ziele zu erreichen, sind folgende horizontale Prioritäten vorgesehen:

1. Integration der kreativen und kulturellen Aspekte in die Struktur wirtschaftlicher Rahmenbedingungen;
2. Stärkung der KMU durch besseren Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten und größere Kooperation;
3. Verringerung von Ungleichgewichten zwischen Ländern mit hoher und Ländern mit geringer Produktionskapazität;
4. Unterstützung der Digitalisierung in allen Stadien der Entwicklungs-, Produktions- und Vertriebskette.



Ebenso wie bei MEDIA Plus liegt der Schwerpunkt beim Programm MEDIA 2007 auf der Vorproduktion und der Postproduktion; die Förderung der Produktion obliegt den Mitgliedstaaten. Gefördert werden vollumfänglich die berufliche Aus- und Weiterbildung und die Projektentwicklung, der grenzüberschreitende Vertrieb und öffentlichkeitswirksame Aktionen für europäische Werke.

Die vorgeschlagenen Haushaltsmittel von 1,055 Mio. € für 2007-2013 sind das erforderliche Minimum für die Verwirklichung der Ziele des Programms. Im Rahmen des Programms werden 27 Länder (25 Mitgliedstaaten plus Bulgarien und Rumänien) mit enormen Unterschieden hinsichtlich ihres Entwicklungsstandes unterstützt. Ferner werden aus der Haushaltslinie des neuen Programms MEDIA 2007 die Finanzierungsaktion i2i der Europäischen Investitionsbank sowie die Beteiligung der EU an der europäischen audiovisuellen Informationsstelle integriert.

Dringend notwendig ist allerdings bei allen Maßnahmen die konsequente Vereinfachung der Antragsformulare und –verfahren. Die Vereinfachung muss insbesondere zu einer Verkürzung der Zeitspanne zwischen der Planung der Projekte und ihrer Zugänglichkeit für das Publikum führen.

Um die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen audiovisuellen Sektors signifikant zu stärken, sollten auf der Grundlage des vorgeschlagenen Programms drei Aufgabenbereiche in MEDIA 2007-2013 mit besonderer Priorität verwirklicht werden:

1. Die konsequente Stärkung der Kooperation auf allen Programmebenen von MEDIA - Training, Entwicklung, Vertrieb und Promotion, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch Netzwerke zu systematisieren und dauerhaft einen Beitrag zur Überwindung der Schwächen der kleinteiligen nationalen Märkte zu leisten, gleichzeitig aber den kulturellen Reichtum in den einzelnen Staaten zu erhalten und zu fördern.
2. Die chronische Unterkapitalisierung des europäischen audiovisuellen Sektors muss durch den regelmäßigen Zugang der KMU aus allen Mitgliedstaaten zu speziellen Finanzdienstleistungen überwunden werden. Die Erfahrungen mit der Initiative i2i der Europäischen Investitionsbank haben gezeigt, dass von diesem Instrument vor allem große Produktionsgesellschaften profitieren. KMU konnten dieses Instrument nur nutzen, wenn sie Hilfe von Finanzinstituten in Anspruch nehmen konnten, die auf dem audiovisuellen Sektor spezialisiert sind. Europaweit fehlen aber solche auf den AV-Bereich spezialisierte Kreditinstitute fast vollständig. Die Ausnahme bildet Frankreich, von dort kamen in der Folge 60% der Empfänger der i2i Fördermittel. Es muss deshalb alles darangesetzt werden, im Programm MEDIA 2007 den Zugang zur Finanzierung für KMU über spezialisierte Finanzinstitute zu ermöglichen. Die bestehenden spezialisierten nationalen AV-Finanzierungsangebote sollten mit Hilfe von MEDIA 2007 für nicht nationale europäische KMU geöffnet werden. Das spezielle Know-how dieser Finanzinstitute sollte soweit möglich auch an Finanzinstitute in anderen Mitgliedstaaten vermittelt werden.
3. Während der Laufzeit von MEDIA 2007-2013 soll der digitale Switch over für das Fernsehen EU-weit erfolgen. Aufgrund der Bedeutung, die dem Fernsehen für den Transport audiovisueller europäischer Werke zukommt, muss MEDIA 2007 jetzt den entscheidenden Beitrag zur Digitalisierung des europäischen AV-Sektors sowohl bei der Entwicklung als auch beim Vertrieb audiovisueller Werke leisten.

13.7.2005

## STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA  
2007)  
(KOM(2004)0470 – C6-0093/2004 – 2004/0151(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Ignasi Guardans Cambó

### ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden  
Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu  
übernehmen:

Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>

Abänderungen des Parlaments

#### Änderungsantrag 1 Erwägung 1

(1) Der AV-Sektor spielt bei der Entstehung einer europäischen Bürgerschaft eine zentrale Rolle, weil er für die Europäer/innen, vor allem die jungen unter ihnen, derzeit das wichtigste Vermittlungsinstrument kultureller Werte ist. Durch die Gemeinschaftsförderung soll dem europäische AV-Sektor ermöglicht werden, *seine Funktion als*

(1) Der AV-Sektor spielt bei der Entstehung einer europäischen Bürgerschaft eine zentrale Rolle, weil er für die Europäer/innen, vor allem die jungen unter ihnen, derzeit das wichtigste Vermittlungsinstrument *gemeinsamer und geteilter* kultureller Werte ist. Durch die Gemeinschaftsförderung soll dem europäische AV-Sektor ermöglicht werden,

<sup>1</sup> ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

**Integrationsfaktor** der europäischen Bürgerschaft zu erfüllen. Die Unterstützung durch die Gemeinschaft soll die Wettbewerbsfähigkeit stärken und vor allem den Marktanteil nicht-nationaler europäischer Werke in Europa erhöhen.

**den interkulturellen Dialog und das Verständnis der verschiedenen europäischen Kulturen füreinander zu stärken und sein politisches, kulturelles, soziales und wirtschaftliches Potenzial weiterzuentwickeln, das einen echten Mehrwert im Hinblick auf die Verwirklichung** der europäischen Bürgerschaft darstellt. Die Unterstützung durch die Gemeinschaft soll **auch** die Wettbewerbsfähigkeit stärken und vor allem den Marktanteil nicht-nationaler europäischer Werke in Europa erhöhen.

#### *Begründung*

*Der audiovisuelle Sektor kann aufgrund seines Potenzials eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung der europäischen Bürgerschaft spielen, da er sich quer durch alle Bereiche zieht, nämlich den kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bereich.*

#### Änderungsantrag 2 Erwägung 2

(2) Genauso wichtig sind die Förderung einer aktiven Bürgerschaft **und** der verstärkte Kampf gegen alle Formen des Ausschlusses, wie z. B. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

(2) Genauso wichtig sind die Förderung einer aktiven Bürgerschaft **und einer Intensivierung der Kontakte zwischen den europäischen Bürgern sowie** der verstärkte Kampf gegen alle Formen **der Diskriminierung und** des Ausschlusses, wie z. B. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

#### *Begründung*

*Die europäischen Bürger müssen das Bewusstsein entwickeln, dass sie einer gemeinsamen Realität angehören. Die Europäische Union muss durch Programme wie MEDIA zur Entwicklung eines Zugehörigkeitsgefühls beitragen.*

#### Änderungsantrag 3 Erwägung 3

(3) Die Förderung des AV-Sektors durch die Gemeinschaft stützt sich auf Artikel 151 des Vertrags, der Folgendes festlegt:

- Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur

(3) Die Förderung des AV-Sektors durch die Gemeinschaft stützt sich auf Artikel 151 des Vertrags, der Folgendes festlegt:

- Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur

Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung der nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.

- Die Gemeinschaft trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt *ihrer Kulturen*.

Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung der nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.

- Die Gemeinschaft trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der *sprachlichen und kulturellen Vielfalt jedes Landes, wobei die dort vertretenen Minderheiten, Dialekte und Traditionen zu respektieren sind*.

#### Änderungsantrag 4 Erwägung 4

(4) Die Förderung des AV-Sektors durch die Gemeinschaft fügt sich darüber hinaus in den Kontext des neuen beim Europäischen Rat von Lissabon festgelegten strategischen Zieles für die Union: *Beschäftigung, Wirtschaftsreform und sozialen Zusammenhalt* als Bestandteile einer wissensbasierten Wirtschaft zu stärken. In seinen Schlussfolgerungen hat der Rat festgehalten, dass „die Informationsanbieter durch die Nutzung und Vernetzung der kulturellen Vielfalt in Europa einen Mehrwert“ schaffen. Dieser Ansatz wurde in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel bestätigt.

(4) Die Förderung des AV-Sektors durch die Gemeinschaft fügt sich darüber hinaus in den Kontext des neuen beim Europäischen Rat von Lissabon festgelegten strategischen Zieles für die Union: *Aus- und Weiterbildung, Beschäftigung, Wirtschaftsreform und sozialen Zusammenhalt* als Bestandteile einer wissensbasierten Wirtschaft zu stärken. In seinen Schlussfolgerungen hat der Rat festgehalten, dass „die Informationsanbieter durch die Nutzung und Vernetzung der kulturellen Vielfalt in Europa einen Mehrwert“ schaffen. Dieser Ansatz wurde in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel bestätigt.

#### *Begründung*

*Der Europäische Rat von Lissabon hat zum einen das Erfordernis einer besseren Ausbildung betont, um den neuen Herausforderungen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden, und zum anderen das der Weiterbildung, um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Arbeitnehmer zu gewährleisten.*

#### Änderungsantrag 5 Erwägung 8 a (neu)

***(8a) Bei jeder im Rahmen dieses Programms eingeführten Maßnahme muss die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11 über die Freiheit der Meinungsäußerung und die Pluralität der Medien, beachtet werden.***

*Begründung*

*Die Freiheit und Pluralität der Medien sind Grundprinzipien, die bei der Durchführung des Programms zu beachten sind.*

Änderungsantrag 6  
Erwägung 9

(9) Artikel 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft legt fest, dass die Gemeinschaft bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

(9) Artikel 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft legt fest, dass die Gemeinschaft bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, ***und Artikel 13 des EG-Vertrags besagt, dass die Gemeinschaft geeignete Vorkehrungen trifft, um Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.***

*Begründung*

*Das Programm MEDIA müsste auch zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung beitragen.*

Änderungsantrag 7  
Erwägung 9 a (neu)

***(9a) Artikel 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union besagt, dass die Union insbesondere die Vielfalt der Kulturen und Sprachen achtet, und es ist daher notwendig, die besonderen Erfordernisse der kleinen Länder der***

***Union und der Länder mit  
unterschiedlichen Sprachzonen zu  
beachten.***

*Begründung*

*Es ist wichtig, die Verfassung zu erwähnen, in der die Achtung der Vielfalt der Kulturen und Sprachen ausdrücklich niedergelegt ist.*

Änderungsantrag 8  
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a

(a) die kulturelle Vielfalt und das europäische audiovisuelle Erbe zu wahren und zu erschließen, **den** Bürgerinnen und Bürgern Europas den Zugang zu diesem Erbe zu gewährleisten und den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern;

(a) die kulturelle Vielfalt und das europäische audiovisuelle Erbe zu wahren und zu erschließen, **allen** Bürgerinnen und Bürgern Europas den Zugang zu diesem Erbe zu gewährleisten, **sich für den Pluralismus der Medien und die Meinungsfreiheit einzusetzen** und den Dialog zwischen den Kulturen **innerhalb der Union selbst sowie zwischen der Union und ihren Nachbarn** zu fördern;

*Begründung*

*Es bestehen innerhalb der Union selbst und zwischen der Union und ihren Nachbarn kulturelle Unterschiede, die bekannt sein und bewahrt werden müssen.*

Änderungsantrag 9  
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c

(c) die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen AV-Industrie im Rahmen eines offenen und wettbewerbsfähigen europäischen Marktes zu stärken.

(c) die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen AV-Industrie im Rahmen eines offenen und wettbewerbsfähigen europäischen Marktes zu stärken **und dabei die Beziehungen zwischen den in diesem Sektor tätigen Akteuren zu fördern.**

*Begründung*

*Wenn man den Ansatz fördert, Projekte von mehreren Akteuren verschiedener Nationalität zu gestalten, kann man sehr gut ganz konkret den Markt erweitern und gleichzeitig dessen Zersplitterung abmildern.*

Änderungsantrag 10  
Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b

(b) Stärkung der Produktionsstruktur des europäischen AV-Sektors, insbesondere der KMU;

(b) Stärkung der Produktionsstruktur des europäischen AV-Sektors, insbesondere der KMU, **unter besonderer Berücksichtigung ihrer Finanzierungsmechanismen;**

*Begründung*

*Die Finanzierung des audiovisuellen Sektors ist eine der größten Herausforderungen und ist besonders schwierig für die KMU. Dieser für die Lebensfähigkeit des Sektors unerlässlichen Dimension muss daher besondere Aufmerksamkeit gelten.*

Änderungsantrag 11  
Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe d a (neu)

***(da) die Notwendigkeit, die Vermarktung der europäischen audiovisuellen Werke zu steigern sowie umfassende Strategien und Werbekampagnen für jedes einzelne davon zu konzipieren.***

*Begründung*

*Die Verpflichtung, die kulturelle Vielfalt Europas mit Hilfe des Programms MEDIA 2007 zu stärken und zu erhalten, setzt voraus, künftig der Vermarktung der europäischen audiovisuellen Werke Vorrang einzuräumen. Werbung ist der Schlüssel zur Vermarktung.*

Änderungsantrag 12  
Artikel 5 Buchstabe d

(d) Förderung der Digitalisierung europäischer AV-Werke;

(d) Förderung der Digitalisierung europäischer AV-Werke **zwecks Erleichterung der Vermarktung und Erhaltung des europäischen audiovisuellen Erbes;**

*Begründung*

*Die Nutzung der Digitaltechnik erhöht die Zugänglichkeit der europäischen audiovisuellen Werke dank der neuen Übertragungsmöglichkeiten für audiovisuelle Inhalte und erhöht damit deren Ausstrahlung fernab ihrer Herkunftsländer. Die Wettbewerbsfähigkeit in einem von der Globalisierung gekennzeichneten Umfeld hängt immer mehr von der Nutzung der neuen Technik sowohl im Stadium der Entwicklung als auch dem der Produktion und des Vertriebs*

ab.

Änderungsantrag 13  
Artikel 6 Buchstabe d a (neu)

***(da) verbesserte Promotion für die europäischen audiovisuellen Werke durch Unterstützung der europäischen AV-Produzenten mit ausreichenden zusätzlichen Mitteln.***

*Begründung*

*Die Förderung der Konzeption von Promotion- und Medienkampagnen im Zusammenhang mit der Vermarktung der europäischen AV-Werke und die Finanzierung der einschlägigen Ausgaben der europäischen AV-Produzenten sind unverzichtbare Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf andere Märkte, die dreimal mehr Geld in die Promotion als in die Produktion ihrer Werke investieren.*

Änderungsantrag 14  
Artikel 9 Absatz 4

4. Die im Rahmen des Programms zugewiesenen Mittel dürfen 50 % der tatsächlichen Ausgaben der unterstützten Aktionen nicht überschreiten. In Fällen, die ausdrücklich im Anhang aufgeführt sind, kann die finanzielle Unterstützung allerdings bis zu 75 % der tatsächlichen Ausgaben der unterstützten Aktionen betragen.

4. Die im Rahmen des Programms zugewiesenen Mittel dürfen 50 % der tatsächlichen Ausgaben der unterstützten Aktionen nicht überschreiten. In Fällen, die ausdrücklich im Anhang aufgeführt sind, kann die finanzielle Unterstützung allerdings bis zu 75 % der tatsächlichen Ausgaben der unterstützten Aktionen betragen. ***Bei der Vergabe der genannten Programmmittel wird für eine stärkere Transparenz und Objektivität der Vergabeverfahren gesorgt.***

*Begründung*

*Objektivstes Kriterium, um herauszufinden, welche Werke am meisten zur Entwicklung des europäischen AV-Sektors beitragen, ist der kommerzielle Erfolg, sind die Einnahmen an der Kasse. Am meisten konsumiert wird das, was am meisten gefällt, und das Hauptziel der Industrie ist es, den Konsum zu fördern. Die automatische Förderung wird an die Zahl der Zuschauer gekoppelt.*

Änderungsantrag 15  
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a



(a) **das Grundrecht** auf freie Meinungsäußerung fördert;

(a) **die Grundrechte** auf freie Meinungsäußerung **und Pluralität der Medien** fördert;

*Begründung*

*Die Freiheit und Pluralität der Medien sind Grundprinzipien, die bei der Durchführung des Programms zu beachten sind.*

Änderungsantrag 16  
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b

(b) dazu auffordert, sich der Bedeutung der kulturellen Vielfalt **und** der Multikulturalität in Europa sowie der Notwendigkeit bewusst zu werden, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen;

(b) dazu auffordert, **eine bessere gegenseitige Anerkennung der in Europa bestehenden Kulturen zu fördern** sowie sich der Bedeutung der kulturellen Vielfalt, der Multikulturalität in Europa **als Mittel zur Verwirklichung der europäischen Bürgerschaft und der integrativen Gesellschaft** sowie der Notwendigkeit bewusst zu werden, **alle Formen von Diskriminierung, einschließlich** Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, zu bekämpfen;

Änderungsantrag 17  
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e

(e) einen Beitrag zur Debatte und zur Information über die Europäische Union als Raum des Friedens, des Wohlstandes und der Sicherheit leistet.

(e) einen Beitrag zur Debatte und zur Information über die Europäische Union als Raum des Friedens, **der Demokratie**, des Wohlstandes, **der Freiheit** und der Sicherheit leistet.

*Begründung*

*In der Europäischen Union als einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts darf der Aspekt der „Sicherheit“ niemals von dem Aspekt der Freiheit getrennt werden.*

Änderungsantrag 18  
Anhang Titel 1 Punkt 4.4 Spiegelstrich 1 a (neu)

**- Verbesserte Promotion für die europäischen audiovisuellen Werke durch Unterstützung der europäischen AV-**

**Produzenten mit ausreichenden  
zusätzlichen Mitteln.**

*Begründung*

*Wenn vom europäischen audiovisuellen Sektor und der notwendigen Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie im Verhältnis zu ihrem wichtigsten Konkurrenten, den Vereinigten Staaten, die Rede ist, klagen wir stets über die statistischen Zahlen, mit denen wir bombardiert werden, ohne einen Gedanken an den wahren Grund des weltweit erfolgreichsten AV-Marktes zu verschwenden. Was die Promotion angeht, so haben sich die Investitionsanstrengungen der europäischen Studios als offenkundig unzureichend erwiesen.*

Änderungsantrag 19  
Anhang Titel 1 Punkt 4.4 Spiegelstrich 1 b (neu)

**- Förderung der Konzeption von  
Promotion- und Medienkampagnen im  
Zusammenhang mit der Vermarktung der  
europäischen AV-Werke und Finanzierung  
der einschlägigen Ausgaben der  
europäischen AV-Produzenten.**

*Begründung*

*Wenn vom europäischen audiovisuellen Sektor und der notwendigen Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie im Verhältnis zu ihrem wichtigsten Konkurrenten, den Vereinigten Staaten, die Rede ist, klagen wir stets über die statistischen Zahlen, mit denen wir bombardiert werden, ohne einen Gedanken an den wahren Grund des weltweit erfolgreichsten AV-Marktes zu verschwenden. Was die Promotion angeht, so haben sich die Investitionsanstrengungen der europäischen Studios als offenkundig unzureichend erwiesen.*

Änderungsantrag 20  
Anhang Titel 2 Punkt 1.3 a (neu)

**1.3 a Zusammenarbeit im audiovisuellen  
Bereich**

**Gemeinsame Aktionen internationaler  
Einrichtungen zur Finanzierung von  
Filmen und audiovisuellen Programmen  
sind zu fördern.**

*Begründung*

*Das Programm MEDIA kann die Beteiligung an anderen Systemen zur Förderung der AV-Produktion in Europa bezuschussen.*



## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007)
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	KOM(2004)0470 – C6-0093/2004 – 2004/0151(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b>	CULT
<b>Mitberatender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 15.9.2004
<b>Verstärkte Zusammenarbeit</b>	
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Ignasi Guardans Cambó 5.10.2004
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	26.5.2005    13.7.2005
<b>Datum der Annahme der Änderungsanträge</b>	13.7.2005
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	Ja-Stimmen:    44 Nein-Stimmen:    1 Enthaltungen:    0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Alexander Nuno Alvaro, Alfredo Antoniozzi, Edit Bauer, Mihael Brejc, Kathalijne Maria Buitenweg, Giusto Catania, Charlotte Cederschiöld, Carlos Coelho, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Rosa Díez González, Antoine Duquesne, Kinga Gál, Lilli Gruber, Adeline Hazan, Lívia Járóka, Timothy Kirkhope, Magda Kósáné Kovács, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Stavros Lambrinidis, Henrik Lax, Sarah Ludford, Edith Mastenbroek, Jaime Mayor Oreja, Hartmut Nassauer, Bogdan Pęk, Lapo Pistelli, Martine Roure, Luciana Sbarbati, Inger Segelström, Ioannis Varvitsiotis, Manfred Weber, Stefano Zappalà, Tatjana Ždanoka
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Richard Corbett, Panayiotis Demetriou, Gérard Deprez, Ignasi Guardans Cambó, Luis Francisco Herrero-Tejedor, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Jean Lambert, Katalin Lévai, Herbert Reul, Marie-Line Reynaud, Kyriacos Triantaphyllides
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	Markus Pieper

14.7.2005

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007)  
(KOM(2004)0470 – C6-0093/2004 – 2004/0151(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Alojz Peterle

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

Der Vorschlag der Kommission für ein neues Programm zur Unterstützung des europäischen audiovisuellen Sektors „Media 2007“ basiert auf den Erfahrungen mit den Programmen Media Plus und Media Fortbildung. In diesem Vorschlag werden die Gemeinschaftsaktionen in ein einziges Programm integriert, das bei der Vor- und der Postproduktionsphase ansetzt. Ersteres besteht hauptsächlich aus Fortbildungsaktivitäten, während Letztere in die Unterstützung des Vertriebs und die Förderung der europäischen audiovisuellen Werke unterteilt ist. Kreative Prozesse werden auf allen Ebenen der Produktionskette mit dem Ziel unterstützt, dem Sektor die uneingeschränkte Nutzung des Potenzials des europäischen Binnenmarkts zu ermöglichen.

Dem neuen Programm liegt die Einschätzung der Kommission zugrunde, dass der europäische audiovisuelle Sektor sowohl in seiner Produktionsstruktur als auch hinsichtlich des kulturellen Rahmens von Zersplitterung geprägt ist. Obwohl diese Zersplitterung eine große kulturelle Vielfalt und eine unabhängige Produktionsindustrie ermöglicht, hindert sie die europäische Industrie gleichzeitig daran, höhere Marktanteile auf den internationalen Märkten zu erzielen und in erfolgreichen Wettbewerb mit der amerikanischen Industrie zu treten, und zwar sowohl innerhalb der Union als auch weltweit. Der Verfasser der Stellungnahme unterstützt die allgemeine Zielrichtung des Kommissionsvorschlags und begrüßt insbesondere die Betonung der Absicht, die europäische Industrie auf den globalen Märkten wettbewerbsfähiger zu machen. Gleichzeitig betont er das Potenzial der audiovisuellen Medien als Kanal, der bedeutende Möglichkeiten für die Vermittlung der grundlegenden Werte der europäischen Politik bietet und das Verständnis zwischen den Kulturen sowie das reiche Kulturerbe Europas fördert. Seines Erachtens würde eine bessere Koordinierung mit anderen Programmen, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler

Ebene, den Zielgruppen der Tätigkeiten zugute kommen. Abschließend wünscht er sich mehr Unterstützung für die audiovisuelle Industrie der neuen Mitgliedstaaten der Union, die unter sehr niedrigen Produktionskapazitäten leidet.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>

Änderungen des Parlaments

### Änderungsantrag 1

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a

(a) die kulturelle Vielfalt und das europäische audiovisuelle Erbe zu wahren und zu erschließen, **den Bürgerinnen und Bürgern Europas** den Zugang zu diesem Erbe zu gewährleisten und den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern;

(a) die kulturelle Vielfalt und das europäische audiovisuelle Erbe zu wahren und zu erschließen, den **globalen** Zugang zu diesem Erbe zu gewährleisten und den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern;

### Begründung

*Es ist erforderlich, die Förderung des reichen europäischen Kulturerbes und seiner Zugänglichkeit auf globaler Ebene stärker hervorzuheben.*

### Änderungsantrag 2

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c

(c) die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen AV-Industrie **im Rahmen eines offenen und wettbewerbsfähigen** europäischen **Marktes** zu stärken.

(c) die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen AV-Industrie **und der europäischen audiovisuellen Werke auf dem europäischen Markt und den internationalen Märkten** zu stärken.

### Begründung

*Es sollte ein stärkerer Schwerpunkt auf Märkte außerhalb der Europäischen Union gelegt werden. Dies gilt nicht nur für die entwickelten Märkte wie in Nordamerika, sondern auch für in der Entwicklung befindliche Märkte wie in Afrika, Asien und Südamerika, wo es für Europa*

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

*ein hohes Potenzial an Marktpenetration gibt und wo Europa gleichzeitig erheblich zur Förderung der kulturellen und sozialen Vielfalt sowie des wirtschaftlichen und politischen Austauschs beitragen kann.*

Änderungsantrag 3  
Artikel 6 Buchstabe d

(d) Unterstützung von Promotionaktionen für das europäische kinematografische und audiovisuelle Erbe.

(d) Unterstützung von Promotionaktionen für das europäische kinematografische und audiovisuelle Erbe **und Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu diesem Erbe sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene.**

*Begründung*

*Es ist erforderlich, die Förderung des öffentlichen Zugangs zum reichen europäischen Kulturerbe auf globaler Ebene stärker hervorzuheben.*

Änderungsantrag 4  
Artikel 8 Absatz 4 a (neu)

**4a. Die Kommission prüft die Möglichkeiten einer schrittweisen Öffnung des Programms für alle Länder im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik, und zwar vorbehaltlich des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Ländern.**

*Begründung*

*Das Programm beinhaltet das Potenzial, dazu beizutragen, eine bessere Penetration der neuen Märkte in den europäischen Nachbarländern zu erzielen und ferner das interkulturelle Verständnis durch Zusammenarbeit mit den Ländern im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik zu fördern. Das Programm steht derzeit einigen Drittländern (EFTA-Staaten, die Mitglieder des EWR sind, Beitrittsländern im Zuge der Heranführungsstrategie, Ländern des westlichen Balkan, sonstigen Ländern, die am Übereinkommen des Europarates über grenzübergreifendes Fernsehen<sup>1</sup> beteiligt sind), offen, jedoch nicht allen Ländern im*

---

<sup>1</sup> Es wurde von 29 Mitgliedstaaten des Europarates (Österreich, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Estland, Finnland, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, Moldawien, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweiz, Türkei, Vereinigtes Königreich) und vom Heiligen Stuhl ratifiziert. Das Übereinkommen wird im Hinblick auf Albanien am 1. September 2005 in Kraft treten.

Änderungsantrag 5  
Artikel 12 Absatz 2 a (neu)

**2a. Die Kommission regt die Einrichtung der MEDIA-Desks und der MEDIA-Antennen in den Ländern oder Regionen mit niedriger Produktionskapazität gemäß den Prioritäten nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c an und fördert ihre Sichtbarkeit.**

*Begründung*

*Eine Halbzeitbewertung der Programme Media Fortbildung und Media Plus, die im Auftrag der Kommission durchgeführt wurde, zeigte, dass die Sichtbarkeit der Programme für die Zielgruppen im Wesentlichen von der Organisationsstruktur abhängt. 48,67% der befragten Empfänger hatten durch die MEDIA-Desks von MEDIA Plus erfahren. Daher ist ein gut verbreitetes Netz der Media Desks und der MEDIA-Antennen von entscheidender Bedeutung für die Sichtbarkeit des Programms. Die neuen Mitgliedstaaten und ihre Regionen bedürfen aufgrund ihrer sehr geringen Produktionskapazitäten besonderer Aufmerksamkeit und Unterstützung bei der Überwindung des Rückstands.*

Änderungsantrag 6  
Artikel 13 Absatz 2 a (neu)

**2a. Die Kommission ergreift Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Tätigkeiten im Rahmen des Programms andere gemeinschaftliche und europaweite Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Hinblick auf den Film- und den audiovisuellen Sektor ergänzen.**

*Begründung*

*Es bedarf größerer Kohärenz zwischen allen europaweiten Hilfsprogrammen, und zwar sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene, im Hinblick auf den Film- und den audiovisuellen Sektor mit dem Ziel, besser auf die Erfordernisse der europäischen Industrie einzugehen. Als Beispiele sind die Unterstützung im Rahmen der Strukturfonds, Ausbildungs- und Kulturprogramme, die Unterstützung durch die Europäische Investitionsbank, Eurimages usw. zu nennen.*



Änderungsantrag 7  
Anhang Titel 1 Punkt 4.2 Spiegelstrich 5 a (neu)

**- Unterstützung der Teilnahme junger  
Fachleute und von Fachleuten aus den  
Ländern mit geringer audiovisueller  
Produktionskapazität an Festspielen.**

*Begründung*

*Angesichts der Notwendigkeit, dass junge Produzenten und die Produzenten aus den Ländern mit geringer Produktionskapazität ihre Produktionen auf den Märkten und Festspielen bewerben müssen, sowie der relativ hohen Kosten einer solchen Vorstellung wäre es wichtig, die Unterstützungsregelung des Programms auf diesen Bereich auszuweiten.*

Änderungsantrag 8  
Anhang Titel 1 Punkt 4.4 Titel

4.4 Unterstützung von Promotionaktionen  
für das europäische kinematografische und  
audiovisuelle Erbe

4.4 Unterstützung von Promotionsaktionen  
für das europäische kinematografische und  
audiovisuelle Erbe **und des Zugangs zu  
diesem Erbe**

*Begründung*

*Es ist erforderlich, die Förderung des öffentlichen Zugangs zum reichen europäischen Kulturerbe auf globaler Ebene stärker hervorzuheben.*

Änderungsantrag 9  
Anhang Titel 1 Punkt 4.4 Spiegelstrich 1 a (neu)

**- Unterstützung für die Archive des  
europäischen kinematografischen und  
audiovisuellen Erbes.**

*Begründung*

*Es ist erforderlich, die Förderung des öffentlichen Zugangs zum reichen europäischen Kulturerbe auf globaler Ebene stärker hervorzuheben.*

Änderungsantrag 10  
Anhang Titel 1 Punkt 4.4 Spiegelstrich 1 -b (neu)

***- Unterstützung der Herausgabe des europäischen kinematografischen und audiovisuellen Erbes auf neuen und innovativen Vertriebsplattformen.***

*Begründung*

*Es ist erforderlich, die Förderung des öffentlichen Zugangs zum reichen europäischen Kulturerbe auf globaler Ebene stärker hervorzuheben. Die neuen und innovativen Vertriebsplattformen wie die Online-Technologien und DVD würden dafür neue Möglichkeiten bieten.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007)
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	KOM(2004)0470 – C6-0093/2004 – 2004/0151(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b>	CULT
<b>Mitberatender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 15.9.2004
<b>Verstärkte Zusammenarbeit</b>	
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Alojz Peterle 13.9.2004
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	21.6.2005      13.7.2005
<b>Datum der Annahme der Änderungsanträge</b>	13.7.2005
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	Ja-Stimmen:            59 Nein-Stimmen:        2 Enthaltungen:         3
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Vittorio Emanuele Agnoletto, Angelika Beer, Panagiotis Beglitis, Bastiaan Belder, André Brie, Elmar Brok, Philip Claeys, Véronique De Keyser, Giorgos Dimitrakopoulos, Camiel Eurlings, Anna Elzbieta Fotyga, Alfred Gomolka, Klaus Hänsch, Richard Howitt, Anna Ibrisagic, Georgios Karatzaferis, Ioannis Kasoulides, Bogdan Klich, Joost Lagendijk, Vytautas Landsbergis, Edward McMillan-Scott, Cecilia Malmström, Francisco José Millán Mon, Pasqualina Napoletano, Annemie Neyts-Uyttebroeck, Baroness Nicholson of Winterbourne, Raimon Obiols i Germà, Vural Öger, Justas Vincas Paleckis, Alojz Peterle, Tobias Pflüger, João de Deus Pinheiro, Mirosław Mariusz Piotrowski, Michel Rocard, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Jacek Emil Saryusz-Wolski, György Schöpflin, Marek Maciej Siewicz, István Szent-Iványi, Konrad Szymański, Antonio Tajani, Charles Tannock, Paavo Väyrynen, Inese Vaidere, Geoffrey Van Orden, Karl von Wogau, Luis Yañez-Barnuevo García, Josef Zieleniec
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Philip Bushill-Matthews, Proinsias De Rossa, Árpád Duka-Zólyomi, Michael Gahler, Milan Horáček, Sajjad Karim, Jo Leinen, Erik Meijer, Janusz Onyszkiewicz, Doris Pack, Aloyzas Sakalas, Marcello Vernola
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	Sylwester Chruszcz, Neena Gill, Jean Lambert, Tadeusz Zwiefka

19.7.2005

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER**

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA  
2007)  
(KOM(2004)0470 – C6-0093/2004 – 2004/0151(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Marie Panayotopoulos-Cassiotou

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

Das von der Kommission vorgeschlagene Programm MEDIA 2007, das über eine  
Finanzausstattung in Höhe von 1055 Mio. Euro verfügt, soll die Nachfolge der Programme  
MEDIA Plus und MEDIA Fortbildung, die am 31. Dezember 2006 auslaufen, antreten.

Die Ziele des neuen Programms sind:

- die kulturelle Vielfalt Europas sowie sein kinematographisches und audiovisuelles Erbe  
zu bewahren und zu erschließen, den europäischen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang  
dazu zu gewährleisten und den interkulturellen Dialog zu fördern;
- die Verbreitung europäischen AV-Schaffens innerhalb und außerhalb der Europäischen  
Union zu steigern;
- die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen AV-Sektors im Rahmen eines offenen und  
wettbewerbsfähigen Marktes zu stärken, um zur Erreichung der im Rahmen der  
Lissabonner Strategie definierten Ziele beizutragen.

Das Programm MEDIA 2007 soll durch die Schaffung eines günstigen sozioökonomischen  
Klimas insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zur vollen Entfaltung/Förderung  
des Entwicklungspotenzials der europäischen AV-Industrie beitragen.

Dem europäischen AV-Sektor kommt nicht nur große politische und kulturelle Bedeutung zu,  
sondern er verfügt auch über ein großes soziales und wirtschaftliches Potenzial. In dieser  
Hinsicht kann die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der AV-Industrie positive

Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung in der gesamten Union haben. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon heißt es im übrigen ausdrücklich, dass „die Informationsanbieter durch die Nutzung und Vernetzung der kulturellen Vielfalt in Europa einen Mehrwert schaffen“.

Neben seinen wirtschaftlichen Auswirkungen ist der AV-Sektor ein wesentliches Instrument für die Förderung und Entwicklung der grundlegenden sozialen und kulturellen Werte der Union und spielt folglich eine wichtige Rolle bei der Entwicklung einer europäischen Identität und einer europäischen Bürgerschaft.

Die Verfasserin der Stellungnahme hält es somit für unbedingt erforderlich, dass die im Rahmen des Programms vorgesehenen Maßnahmen im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen der Würde des Menschen, der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung durchgeführt werden.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>

Abänderungen des Parlaments

### Änderungsantrag 1 Erwägung 1

(1) Der AV-Sektor spielt bei der Entstehung einer europäischen Bürgerschaft eine zentrale Rolle, weil er für die Europäer/innen, vor allem die jungen unter ihnen, derzeit das wichtigste Vermittlungsinstrument kultureller Werte ist. Durch die Gemeinschaftsförderung soll dem *europäische* AV-Sektor ermöglicht werden, seine Funktion als Integrationsfaktor der europäischen Bürgerschaft zu erfüllen. Die Unterstützung durch die Gemeinschaft soll die Wettbewerbsfähigkeit stärken und vor allem den Marktanteil nicht-nationaler europäischer Werke in Europa erhöhen.

(1) Der AV-Sektor spielt bei der Entstehung einer europäischen Bürgerschaft eine zentrale Rolle, weil er für die Europäer/innen, vor allem die jungen unter ihnen, derzeit das wichtigste Vermittlungsinstrument **grundlegender, sozialer und** kultureller Werte **der Union** ist. Durch die Gemeinschaftsförderung soll dem *europäischen* AV-Sektor ermöglicht werden, seine Funktion als Integrationsfaktor der europäischen Bürgerschaft zu erfüllen. Die Unterstützung durch die Gemeinschaft soll die Wettbewerbsfähigkeit stärken und vor allem den Marktanteil nicht-nationaler europäischer Werke in Europa erhöhen.

### *Begründung*

*Das Programm muss dazu beitragen, der Bevölkerung nicht nur kulturelle Werte, sondern auch grundlegende und soziale Werte der Union zu vermitteln, um zur Entstehung einer europäischen Bürgerschaft beizutragen.*

### Änderungsantrag 2 Erwägung 2

(2) Genauso wichtig sind die Förderung einer aktiven Bürgerschaft und der verstärkte Kampf gegen alle Formen des Ausschlusses, wie z.B. Rassismus und

(2) Genauso wichtig sind die Förderung einer aktiven Bürgerschaft und **die verstärkte Achtung des Grundsatzes der Würde des Menschen, die verstärkte**

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Fremdenfeindlichkeit.

**Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie** der verstärkte Kampf gegen alle Formen **der Diskriminierung und** des Ausschlusses, wie z.B. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

*Begründung*

*Der europäische AV-Sektor muss zur verstärkten Achtung des Grundsatzes der Würde des Menschen, zur verstärkten Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zum verstärkten Kampf gegen alle Formen der Diskriminierung beitragen.*

Änderungsantrag 3  
Erwägung 2 a (neu)

**(2a) Dem audiovisuellen Sektor kommt bei der Bekämpfung stereotypischer Geschlechterdarstellung und der Beeinflussung und Veränderung von Mentalität, Einstellungen und Verhalten der gesamten Gesellschaft eine wichtige Rolle zu.**

Änderungsantrag 4  
Erwägung 2 b (neu)

**(2b) Die zunehmende Präsenz und Eigenverantwortlichkeit von Frauen im audiovisuellen Sektor kann eine Veränderung seiner Inhalte bewirken sowie das Interesse der Frauen als Publikum wecken und ist für die Geschlechtergleichstellung in der Gesellschaft insgesamt von entscheidender Bedeutung.**

Änderungsantrag 5  
Erwägung 9

**(9) Artikel 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft legt fest, dass die Gemeinschaft bei allen in diesem**

**(9) Die im Rahmen dieses Programms vorgesehenen Maßnahmen müssen dazu beitragen, Ungleichheiten zu beseitigen**

**Artikel genannten Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.**

**und die Gleichstellung von Männern und Frauen gemäß Artikel 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu fördern.**

*Begründung*

*Die im Rahmen des Programms MEDIA durchgeführten Maßnahmen müssen zur Stärkung und Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung beitragen.*

Änderungsantrag 6  
Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. Der AV-Sektor ist ein wesentliches Instrument für die Vermittlung und Entfaltung europäischer kultureller Werte. Das Programm soll den AV-Sektor wirtschaftlich stärken, damit er diese kulturelle Funktion bestmöglich erfüllen kann.

2. Der AV-Sektor ist ein wesentliches Instrument für die Vermittlung und Entfaltung europäischer **grundlegender, sozialer und** kultureller Werte. Das Programm soll den AV-Sektor wirtschaftlich stärken, damit er diese kulturelle Funktion bestmöglich erfüllen kann.

*Begründung*

*Das Programm muss dazu beitragen, der Bevölkerung nicht nur kulturelle Werte, sondern auch grundlegende und soziale Werte der Union zu vermitteln, um zur Entstehung einer europäischen Bürgerschaft beizutragen.*

Änderungsantrag 7  
Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a)

(a) in der Vorproduktionsphase: den Erwerb und die Vertiefung von Kompetenzen im AV-Bereich sowie die Entwicklung europäischer AV-Werke,

(a) in der Vorproduktionsphase: den Erwerb und die Vertiefung von Kompetenzen im AV-Bereich **mit besonderem Augenmerk auf Frauen, jungen Menschen und Migranten**, sowie die Entwicklung europäischer AV-Werke,



Änderungsantrag 8  
Artikel 3 Nummer 1 Einleitung

1. Stärkung der Kompetenzen europäischer AV-Fachleute in den Bereichen Entwicklung, Produktion, Vertrieb/Ausstrahlung und Promotion, um die Qualität und das Potenzial europäischer AV-Werke zu erhöhen. Das Programm unterstützt insbesondere Aktionen folgenden Inhalts:

1. ***Unter Achtung der Grundsätze der Chancengleichheit und Gleichbehandlung*** Stärkung der Kompetenzen europäischer AV-Fachleute in den Bereichen Entwicklung, Produktion, Vertrieb/Ausstrahlung und Promotion, um die Qualität und das Potenzial europäischer AV-Werke zu erhöhen. Das Programm unterstützt insbesondere Aktionen folgenden Inhalts:

*Begründung*

*Die Stärkung der Kompetenzen der AV-Fachleute muss unter Achtung der Grundsätze der Chancengleichheit und Gleichbehandlung erfolgen, um den Zugang zur Bildung für alle zu ermöglichen.*

Änderungsantrag 9  
Artikel 12 Absatz 2 Spiegelstrich 1

- sie müssen über ausreichendes Personal, die ihrer Aufgabe erforderlichen beruflichen Qualifikationen und die für eine Tätigkeit im Umfeld internationaler Zusammenarbeit üblichen Sprachkenntnisse verfügen;

- sie müssen über ausreichendes Personal, die ihrer Aufgabe erforderlichen beruflichen Qualifikationen und die für eine Tätigkeit im Umfeld internationaler Zusammenarbeit ***und gleichwertiger Beteiligung von Frauen und Männern*** üblichen Sprachkenntnisse verfügen;

Änderungsantrag 10  
Artikel 12 Absatz 2 Spiegelstrich 3 a (neu)

***- sie müssen die Anwendung der Grundsätze der Chancengleichheit und Gleichbehandlung sicherstellen.***

*Begründung*

*Die MEDIA-Desks müssen ihre Tätigkeit unter Achtung der Grundsätze der Chancengleichheit und Gleichbehandlung für alle ausüben.*

Änderungsantrag 11  
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d)

d) *den Kampf gegen jede Form von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der religiösen Überzeugung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung unterstützt;*

d) *zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zum Kampf gegen alle Formen der Diskriminierung beiträgt;*

*Begründung*

*Das Programm MEDIA 2007 muss zur Förderung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern und zum Kampf gegen alle Formen der Diskriminierung beitragen.*

Änderungsantrag 12  
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e)

e) einen Beitrag zur Debatte und zur Information über die Europäische Union als Raum des Friedens, des Wohlstandes und der Sicherheit leistet.

e) einen Beitrag zur Debatte und zur Information über die Europäische Union als Raum **der Gleichheit**, des Friedens, **der Freiheit**, des Wohlstandes, der Sicherheit **und der Gerechtigkeit** leistet.

*Begründung*

*Außer einem Raum des Friedens, des Wohlstands und der Sicherheit ist die Europäische Union auch ein Raum der Gleichheit aller, der Freiheit und der Gerechtigkeit, und das Programm MEDIA muss dazu beitragen, diese Werte den Bürgern zu vermitteln.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007)
<b>Bezugsdokumente</b>	(KOM(2004)0470 – C6-0093/2004 – 2004/0151(COD))
<b>Federführender Ausschuss</b>	CULT
<b>Mitberatender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 7.7.2005
<b>Verstärkte Zusammenarbeit</b>	Nein
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Marie Panayotopoulos-Cassiotou 20.6.2005
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	14.7.2005
<b>Datum der Annahme der Vorschläge</b>	14.7.2005
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	Ja-Stimmen: 26 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Edit Bauer, Emine Bozkurt, Hiltrud Breyer, Edite Estrela, Věra Flasarová, Nicole Fontaine, Lissy Gröner, Zita Gurmai, María Esther Herranz García, Anneli Jäätteenmäki, Lívia Járóka, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Urszula Krupa, Pia Elda Locatelli, Astrid Lulling, Angelika Niebler, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Amalia Sartori, Eva-Britt Svensson, Konrad Szymański, Anna Záborská
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Jillian Evans, Mary Honeyball, Sophia in 't Veld, Karin Jöns, Karin Resetarits, Zuzana Roithová, Marta Vincenzi
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	Zita Pleštinská

26.7.2005

## **STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES**

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007)

(KOM (2004) 0470 – C6-0093/2004 – 2004/0151(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Brigitte Douay

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

In ihrer Mitteilung über die finanzielle Vorausschau 2007 bis 2013<sup>1</sup> schlägt die Kommission vor, das neue Programm Media 2007 in die Rubrik 3 "Unionsbürgerschaft" aufzunehmen. Für diese Rubrik sind Mittel in Höhe von 24 705 Mio. EUR veranschlagt. Das Media-Programm ist Teil des der Förderung der Kultur und der Unionsbürgerschaft gewidmeten Sektors, der 15% des gesamten Mittelumfangs ausmacht.

### **VORSCHLAG DER KOMMISSION**

Im Juli 2004 legte die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) (KOM (2004) 470 endg.)<sup>2</sup> vor, der die laufenden Programme Media plus und Media Fortbildung zusammenfassen wird.

Das neue Programm verfolgt als Hauptziele die Wahrung und Erschließung der kulturellen Vielfalt Europas sowie seines kinematografischen und audiovisuellen Erbes, die Steigerung der Verbreitung europäischen audiovisuellen (AV) Schaffens sowie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen AV-Sektors.

Das Programm berücksichtigt die vier folgenden transversalen Prioritäten:

- Förderung des kreativen Schaffens im AV-Sektor sowie des Wissens und der Verbreitung des europäischen kinematografischen und audiovisuellen Erbes;

---

<sup>1</sup> KOM (2004) 487 endg.

<sup>2</sup> AB1. C 012 vom 18.1.2005, S. 25

- Stärkung der Produktionsstruktur des europäischen AV-Sektors, insbesondere der KMU;
- Abbau des Ungleichgewichtes am europäischen AV-Markt zwischen den Ländern mit großer AV-Produktionskapazität und Ländern mit geringer Produktionskapazität;
- Berücksichtigung der Marktentwicklungen im Bereich der Digitalisierung.

Das Programm zielt auf die Vereinfachung der Aktion der Gemeinschaft ab, die zwei Phasen umfasst:

**1. Vorproduktion:** Diese Phase umfasst die Bereiche Fortbildung und Entwicklung. Die Aktionen erfolgen überwiegend in Form von Zuschüssen für Fortbildungsprojekte mit europäischem Mehrwert sowie für unabhängige Produktionsfirmen für die Ausarbeitung einzelner Projekte, wobei den KMU der Zugang zu MEDIA 2007 erleichtert wird.

**2. Postproduktion:** Diese Phase umfasst die Bereiche Vertrieb und Promotion. Die Unterstützung während der Vertriebsphase bleibt weiterhin eine Priorität, um den Binnenmarkt in Europa zu konsolidieren und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu steigern. Im Bereich Promotion ist jedoch hervorzuheben, dass die Kommission die Bezugnahme auf Handelsveranstaltungen und audiovisuelle Festspiele bei den Tätigkeiten, die in dem derzeit geltenden Beschluss enthalten ist, nicht aufgegriffen hat.

Die Kommission schlägt eine beträchtliche Stärkung des audiovisuellen Sektors vor mit einer Gesamtmittelausstattung von 1055 Mio EUR, die sich wie folgt aufgliedern:

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	GESAMT
Verpflichtungen	105	112	133	150	171	184	200	<b>1 055</b>
Zahlungen	70,493	108,119	121,877	152,945	192,217	200,497	208,852	<b>1 055</b>

Von dieser gesamten Mittelausstattung sind insgesamt 969,754 Mio. EUR für operationelle und 85,2 Mio. EUR für Verwaltungsausgaben veranschlagt, davon 76,8 Mio. EUR zur Finanzierung der Exekutivagentur für Bildung und Kultur.

Für das Media Plus-Programm werden 453 Mio. EUR<sup>1</sup> und für Media Fortbildung 59,4 Mio. EUR<sup>2</sup> veranschlagt. Insgesamt schlägt die Kommission eine Aufstockung von ca. 51,3% für das künftige Programm vor.

Das Niveau der gemeinschaftlichen Finanzierung darf 50% nicht überschreiten, kann aber in einigen klar definierten Fällen dennoch bis zu 75% betragen.

Die Kommission wird die Verwaltung des Programms der Exekutivagentur übertragen.

## **BEMERKUNGEN**

Die Verfasserin der Stellungnahme befürwortet den Vorschlag der Kommission, insbesondere was die Vereinfachung anbelangt, und fordert daher, dass die Kommission auf die Transparenz und Kohärenz bei der Durchführung des Programms achtet.

Neben den von der Kommission vorgeschlagenen innovativen Maßnahmen möchte die Verfasserin die folgenden Vorschläge formulieren:

1. Was den Bereich Fortbildung anbelangt, begrüßt die Verfasserin die Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Auszubildenden und Berufsangehörigen in Europa mit Mobilitätsstipendien für die neuen Mitgliedstaaten, ist dennoch der Auffassung, dass diese Mobilität den Berufsangehörigen aller Mitgliedstaaten zugänglich sein sollte.
2. Es ist hervorzuheben, dass der in Artikel 2 genannte Betrag als reiner Richtbetrag betrachtet werden muss, bis eine Vereinbarung über die Finanzielle Vorausschau erzielt wurde. Diesbezüglich werden Änderungsanträge zum Entwurf der Entschließung und zu diesem Artikel 2 vorgeschlagen.
3. In Anbetracht der Ziele des Media 2007-Programms, d.h. Erleichterung des Zugangs der KMU zum Programm, wird eine Vereinfachung der Verfahren vorgeschlagen, um sie flexibler zu machen und den besonderen Bedürfnissen dieses anfälligen Sektors Rechnung zu tragen<sup>3</sup>. Dazu wird ein neuer Artikel 9 Absatz 3a) vorgeschlagen.
4. Um die Wirksamkeit des Verfahrens zu gewährleisten, ist dem üblichen Ansatz des Haushaltsausschusses zu folgen, der das Konsultationsverfahren bevorzugt. In diesem Sinne wird ein Änderungsantrag zu Artikel 11 vorgeschlagen. Es handelt sich um einen horizontalen Änderungsantrag, der auch die Artikel 10 Absatz 2, Artikel 15 sowie Punkt 1.1 von Titel 2 des Anhangs betrifft.

---

<sup>1</sup> 350 Mio. EUR + 103,6 Mio. EUR Anpassung Erweiterung, Beschluss Nr. 846/2004

<sup>2</sup> 52 Mio. EUR + 7,4 Mio. EUR Anpassung Erweiterung, Beschluss Nr. 845/2004

<sup>3</sup> Halbzeitbewertung der Programme Media Plus und Media Fortbildung, Mitglieder des Konsortiums: Media Consulting Group, SECTOR und APRIL

5. Schließlich ist es wichtig, die demokratische Kontrolle im Zuge einer Begleitung und Bewertung des Programms zu gewährleisten. Hierzu werden fünf Änderungsanträge vorgeschlagen: zu Artikel 10 Absatz 2 [neue Buchstaben d)a und d)b] und Absatz 3(a) sowie zu Artikel 14.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Entwurf einer legislativen Entschließung

Änderungsantrag 1  
Ziffer 1 a (neu)

- 1 a. betont, dass die im Legislativvorschlag für den Zeitraum nach 2006 enthaltenen Mittelansätze vom Beschluss über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen abhängen;***

Änderungsantrag 2  
Ziffer 1 b (neu)

- 1 b. fordert die Kommission auf, nach Annahme des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens gegebenenfalls einen Vorschlag zur Anpassung des finanziellen Referenzbetrags des Programms vorzulegen;***

### *Begründung*

*Der Referenzbetrag für den Finanzrahmen kann erst festgelegt werden, wenn ein Beschluss über die finanzielle Vorausschau erreicht worden ist. Ist das der Fall, legt die Kommission einen Legislativvorschlag zur Festlegung des Referenzbetrags unter Berücksichtigung der entsprechenden Obergrenze des betreffenden Finanzrahmens vor.*

### Vorschlag für einen Beschluss

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 3  
Artikel 2 Absatz 1

Für die Umsetzung des Programms für den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum stehen 1,055 Mio. EUR bereit.

Für die Umsetzung des Programms für den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum **von 7 Jahren ab dem 1. Januar 2007** stehen **als Richtbetrag** 1 055 Mio. EUR bereit.

*Begründung*

*Der Referenzbetrag für den Finanzrahmen kann erst festgelegt werden, wenn ein Beschluss über die Finanzielle Vorausschau erreicht worden ist. Danach legt die Kommission einen Legislativvorschlag zur Festlegung des Referenzbetrags unter Berücksichtigung der entsprechenden Obergrenze des betreffenden Finanzrahmens vor (siehe Änderungsantrag zur legislativen Entschließung).*

Änderungsantrag 4  
Artikel 9 Absatz 3 a (neu)

***3 a. Bezüglich der Kriterien der Förderwürdigkeit sowie der vorzulegenden und auszufüllenden Dokumente beachtet die Kommission den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.***

*Begründung*

*In Anbetracht der Absicht des Programms, d.h. Erleichterung des Zugangs der KMU zum Programm, ist eine Vereinfachung der Verfahren erforderlich, um sie flexibler zu machen und den Zugang zum Programm zu erleichtern.*

Änderungsantrag 5  
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d a) (neu)

***d a) die Vorschläge für die Projektauswahl;***

*Begründung*

*Die Vorschläge der Kommission für die Projektauswahl müssen im Interesse der Transparenz und demokratischen Kontrolle dem Ausschuss unterbreitet werden.*

Änderungsantrag 6  
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d b) (neu)

***d b) die Auswahl der in Artikel 7 vorgesehenen Pilotprojekte;***



*Begründung*

*Die Vorschläge der Kommission für die Projektauswahl müssen im Interesse der Transparenz und demokratischen Kontrolle dem Ausschuss unterbreitet werden.*

Änderungsantrag 7  
Artikel 10 Absatz 3 a (neu)

***3 a. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig und zu gegebener Zeit über den Stand der Durchführung des Programms, insbesondere über die Verwendung der verfügbaren Mittel.***

*Begründung*

*Die beiden Teile der Haushaltsbehörde müssen ordnungsgemäß und zu gegebener Zeit unterrichtet werden, um eine wirksame Begleitung und Bewertung des Programms zu gewährleisten.*

Änderungsantrag 8  
Artikel 11 Absatz 2

***2. Bei Bezugnahme auf diesen Absatz gelten Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates. Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird mit zwei Monaten festgesetzt.***

***entfällt***

*(Diese Änderung gilt für den gesamten zur Prüfung vorliegenden legislativen Text; ihre Annahme bedingt technische Anpassungen im gesamten Text, insbesondere in Artikel 10 Absatz 2, Artikel 15 und im Anhang, Titel 2, Punkt 1.1).*

*Begründung*

*Der Haushaltsausschuss stützt sich normalerweise auf das Beratungsverfahren, um effiziente Verfahren zu gewährleisten. Es handelt sich um einen horizontalen Änderungsantrag, der auch die Artikel 10 Absatz 2, Artikel 15 sowie Nummer 1.1 von Titel 2 des Anhangs betrifft.*

Änderungsantrag 9  
Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1

***1. Die Kommission sorgt für die laufende Überprüfung des Programms. Die Ergebnisse der Überprüfung und***

***1. Die Kommission stellt sicher, dass eine Ex-ante-Bewertung, eine Begleitung und eine Ex-post-Bewertung der in diesem***

*Evaluierung fließen in die Umsetzung des Programms ein.*

***Beschluss vorgesehenen Maßnahmen erfolgt, und sorgt für eine optimale Zugänglichkeit und eine transparente Umsetzung des Programms.***

*Begründung*

*Die Gewährleistung der demokratischen Kontrolle im Zuge einer Begleitung und Bewertung des Programms zu gegebener Zeit wird für wichtig erachtet.*

Änderungsantrag 10  
Artikel 14 Absatz 3

3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen:

a) ***bis spätestens 31. Dezember 2010*** einen Zwischenbericht über die Evaluierung der erzielten Ergebnisse und die qualitativen und quantitativen Aspekte der Umsetzung des Programms,

b) ***bis spätestens 31. Dezember 2011*** eine Mitteilung betreffend die Fortsetzung des Programms und

c) ***bis spätestens 31. Dezember 2015*** einen Ex-post-Evaluierungsbericht vor.

3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen:

a) ***3 Jahre nach der Annahme des Programms*** einen Zwischenbericht über die Evaluierung der erzielten Ergebnisse und die qualitativen und quantitativen Aspekte der Umsetzung des Programms,

b) ***4 Jahre nach der Annahme des Programms*** eine Mitteilung betreffend die Fortsetzung des Programms und

c) ***nach Abschluss des Programms*** einen ***ausführlichen*** Ex-post-Evaluierungsbericht ***über die Durchführung und die Ergebnisse des Programms*** vor.

*Begründung*

*Die Gewährleistung der demokratischen Kontrolle im Zuge einer Begleitung und Bewertung des Programms zu gegebener Zeit wird für wichtig erachtet.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007)
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	KOM(2004)0470 – C6-0093/2004 – 2004/0151(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b>	CULT
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 15.9.2004
<b>Verstärkte Zusammenarbeit</b>	ja
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Brigitte Douay 31.1.2005
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	13.7.2005
<b>Datum der Annahme der Änderungsanträge</b>	0.0.0000
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Brigitte Douay, Bárbara Dührkop Dührkop, Salvador Garriga Polledo, Ingeborg Gräßle, Nathalie Griesbeck, Catherine Guy-Quint, Anne Elisabet Jensen, Wiesław Stefan Kuc, Janusz Lewandowski, Vladimír Maňka, Nina Škottová, Helga Trüpel, Yannick Vaugrenard, Kyösti Tapio Virrankoski
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Lidia Joanna Geringer de Oedenberg
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	

30.8.2005

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE**

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007)  
(KOM(2004)0470 – C6-0093/2004 – 2004/0151(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Catherine Trautmann

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

In seinen Schlussfolgerungen hat der Europäische Rat von Lissabon die Bedeutung des audiovisuellen Sektors bekräftigt, der für alle EU-Politiken einen Mehrwert erwirtschaftet und die europäische Staatsbürgerschaft stärkt.

Im Sinne der Evaluierung der Vorläuferprogramme sorgt MEDIA 2007 für deren Zusammenfassung und damit für Kohärenz und Lesbarkeit. Die Doppelstrategie von MEDIA 2007 bezieht sich entsprechend den Zielen von Lissabon sowohl auf die wissensbasierte Wirtschaft als auch auf die Wettbewerbsfähigkeit. Das Programm setzt damit folgende Empfehlung des EUV um: „Die Union wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.“

Die MEDIA-Programme haben zur Entwicklung des europäischen audiovisuellen Sektors beigetragen und unter Beweis gestellt, dass sie durchaus Struktureffekte bewirken können, wenn sie den Erwartungen und Bedürfnissen der Fachwelt entgegenkommen.

MEDIA 2007 begünstigt mittels Digitalisierung und Netzübertragung die Nutzung des europäischen audiovisuellen Erbes; es verstärkt die transnationale Zusammenarbeit und trägt zur Verbreitung neuer Inhalte bei.

Ein europäischer Markt, der in einem von tiefgreifenden Veränderungen gekennzeichneten Umfeld der Strukturierung bedarf.

Die Zersplitterung des Marktes hat sich aufgrund der Unterschiede zwischen den 25 Mitgliedstaaten, der zunehmenden Medienkonzentration und der Präsenz von eher kleineren Unternehmen noch verstärkt.

Im Vergleich mit den USA sind die europäischen Unternehmen schlecht auf die Marktentwicklungen vorbereitet: Die grenzüberschreitende Verbreitung europäischer Werke ist nach wie vor höchst unzureichend. Das Gefälle zwischen der EU und der US-amerikanischen Filmindustrie nimmt zu. Die fehlende Marktstrukturierung wirkt sich für die EU sehr nachteilig aus. Europa ist ein bedeutender Markt, der sein vorhandenes Potenzial nicht zu nutzen versteht.

Die Digitaltechnik hat zu einer atemberaubenden Expansion des AV-Sektors geführt und eine Vielzahl neuer Verbreitungsformen mit sich gebracht. DVD, Spiele und VoD (Video on Demand) sind rasch wachsende Bereiche. Diese digitale Revolution führt zu einer starken Nachfrage nach audiovisuellen Inhalten, der MEDIA Rechnung tragen muss.

Es ist das erste Programm nach der Erweiterung. In den neuen Ländern ist die Situation im Hinblick auf Investitionskapazitäten, staatliche Beihilfen und Auftragsvolumen weitaus ungünstiger als in den alten Mitgliedstaaten. MEDIA muss eine für die „kleinen“ Länder günstige Proportionalität einführen. Die Erhaltung der Filmproduktion in den Beitrittsstaaten rechtfertigt eine verstärkte Unterstützung seitens der EU.

Die Finanzierung ist nach wie vor ein problematischer Aspekt. Der Zugang zu Bankkrediten ist für die unabhängigen Produzenten und Verleiher entscheidend. „i2i“ soll das Interesse der Banken wecken, indem ihr Risiko gemindert und ein Ausgleich für das Fehlen spezialisierter Kreditinstitute in vielen Ländern geschaffen wird.

In diesem Zusammenhang stellt die Ausstattung mit 1.055 Millionen Euro für einen Siebenjahreszeitraum und 27 Länder eine Untergrenze dar und ist mit Blick auf die künftigen Anforderungen zu gering bemessen. Nationale Finanzmittel sind daher unverzichtbar, um die MEDIA-Ziele umzusetzen.

#### **INHALT VON MEDIA 2007**

Die europäische Ausrichtung der Aus- und Fortbildung von Fachleuten ist positiv zu vermerken. Es muss weiterhin auf hohe Qualität gesetzt werden.

Der Zugang zu den vorgesehenen Hilfen muss wirksam erleichtert werden, um die weitere Monopolisierung zu verhindern. Die aktive Unterstützung der unabhängigen Produzenten und Kleinstrukturen muss fortgesetzt werden. Die Kooperation zwischen den professionellen Netzen und ihre Koordination ist zu fördern.

Der Vorrang, der dem Vertrieb eingeräumt wird, ist ein wesentlicher Entwicklungsfaktor, da dieser Zweig nach wie vor einen Schwachpunkt darstellt. Durch Zuschüsse für die Digitalisierung muss die Ausrüstung der Säle beschleunigt werden.

Die Berücksichtigung der Werbe- und Verleihkosten von Filmen bereits in der Produktionsphase ist zu begrüßen. Die Ausweitung der automatischen Förderung führt dazu, dass sie stärker als „Erfolgsprämie“ denn als Anreiz zum Risiko wahrgenommen wird. Damit kann die europäische Förderung allerdings vom Ziel der kulturellen Vielfalt abdriften. Es ist deshalb wichtig, die Kriterien zu verbessern, um die Verleihchancen der Filme zu erhöhen.

Die neue Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ muss einen günstigen Rahmen für die Verbreitung der von MEDIA 2007 geförderten Werke bieten.

### **DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN**

Der Erfolg von MEDIA ist zurückzuführen auf die vorbildliche finanzielle Abwicklung und seine Komplementarität mit den übrigen Programmen (IKT, FuE und Ausbildung) und Finanzierungsquellen (Strukturfonds). Die Entwicklung der europäischen Medienindustrie muss für die gesamte Kommission Vorrang haben, um das öffentliche wie das private finanzielle Engagement zu erleichtern.

Die Rolle der Exekutivagentur, der die Verwaltung von MEDIA obliegen soll, sollte präzisiert werden, ihre Finanzierung sollte außerhalb von MEDIA erfolgen.

Die Rolle der MEDIA-Desks als für die Verbreitung Informationen über MEDIA zuständige Stellen sowie als Ansprechpartner für die Erwartungen und Bedürfnisse der Fachleute ist zu stärken.

Die Beteiligung der EU an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle ist sinnvoll, da Transparenz und Zuverlässigkeit der Information das Vertrauen der privaten Investoren stärken. Dieser Stelle könnte die Koordinierung einer Plattform für die wissenschaftliche Forschung in den Bereichen Wirtschaft, Recht und Soziologie anvertraut werden, um die Bedürfnisse des Marktes und die Auswirkungen der neuen kulturellen Verhaltensweisen sowie der AV-Träger zu bewerten. Damit würde MEDIA mit den Mitteln ausgestattet, die es für seine Weiterentwicklung und effizientes Arbeiten braucht.

### **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

<u>Vorschlag der Kommission<sup>1</sup></u>	<u>Abänderungen des Parlaments</u>
Änderungsantrag 1 Erwägung 8	
(8) Bei der Umsetzung der Gemeinschaftsförderung muss die besondere Beschaffenheit des AV-Sektors berücksichtigt und vor allem die	(8) Bei der Umsetzung der Gemeinschaftsförderung muss die besondere Beschaffenheit des AV-Sektors berücksichtigt und vor allem die

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Verwaltungs- und Finanzierungsverfahren soweit wie möglich vereinfacht und auf die verfolgten Ziele sowie auf die Usancen und Interessen der AV-Industrie abgestimmt werden.

Verwaltungs- und Finanzierungsverfahren soweit wie möglich vereinfacht und auf die verfolgten Ziele sowie auf die Usancen und Interessen der AV-Industrie abgestimmt werden. **Die Vereinfachung muss insbesondere zu einer Verkürzung der Zeitspanne zwischen der Planung der Projekte und ihrer Zugänglichkeit für das Publikum führen.**

#### *Begründung*

*Eine optimale Planung und Produktion von Filmen oder audiovisuellen Werken bietet erhebliches Einsparpotential.*

#### Änderungsantrag 2 Erwägung 10

(10) Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in diesem Sektor und vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen kann durch mehr Transparenz und intensivere Verbreitung von Informationen zum europäischen AV-Markt gestärkt werden. Darüber hinaus erleichtern sie die Evaluierung und Überprüfung der Gemeinschaftsmaßnahme. Die Beteiligung der Gemeinschaft an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle soll maßgeblich zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

(10) Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in diesem Sektor und vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen kann durch mehr Transparenz und intensivere Verbreitung von Informationen zum europäischen AV-Markt gestärkt werden. **Transparenz und Ausweitung des Vertriebs fördern das Vertrauen der privaten Investoren durch besseres Erkennen der Möglichkeiten des Sektors.** Darüber hinaus erleichtern sie die Evaluierung und Überprüfung der Gemeinschaftsmaßnahme. Die Beteiligung der Gemeinschaft an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle soll maßgeblich zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

#### *Begründung*

*Wer den Markt besser kennt, kann das Investitionsrisiko besser abschätzen.*

#### Änderungsantrag 3 Artikel 1 Absatz 2

2. Der AV-Sektor ist ein wesentliches Instrument für die Vermittlung und

2. Der AV-Sektor ist ein wesentliches Instrument für die Vermittlung und

Entfaltung europäischer kultureller Werte. Das Programm soll den AV-Sektor wirtschaftlich stärken, damit er diese kulturelle Funktion bestmöglich erfüllen kann.

Entfaltung europäischer kultureller Werte. **Die Kreativität dieses Sektors ist ein positiver Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit und das Interesse des Publikums an Kultur.** Das Programm soll den AV-Sektor wirtschaftlich stärken, damit er diese kulturelle Funktion bestmöglich erfüllen kann, **und zwar durch den Aufbau einer starken und diversifizierten Inhalteindustrie sowie ein rege genutztes und zugängliches Erbe. Die Heranbildung eines großen und aufgeklärten europäischen Publikums ist notwendig, um die Ziele des Programms MEDIA 2007 zu erreichen. Die europäischen bild- und multimediagestützten Bildungsprogramme können dazu beitragen.**

#### *Begründung*

*Die wachsende Nutzung von Kulturgütern führt nicht zwangsläufig zu einer Multiplizierung der kulturellen Bezüge. Die Bedeutung des Bildes in unserer Gesellschaft rechtfertigt dessen Behandlung als eigenständigen Wissensgegenstand.*

#### Änderungsantrag 4 Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c

c) die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen AV-Industrie im Rahmen eines **offenen und** wettbewerbsfähigen europäischen Marktes zu stärken.

c) die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen AV-Industrie im Rahmen eines und wettbewerbsfähigen **und beschäftigungsfreundlichen** europäischen Marktes zu stärken.

#### *Begründung*

*Der AV-Sektor ist der finanziell erfolgreichste Exportsektor der USA; Europa ist in dieser Hinsicht ein wichtiger Markt. Das EU-Handelsdefizit gegenüber den USA beträgt rund 8 Milliarden USD pro Jahr. Diese Zahlen belegen nicht nur, dass das Handelsdefizit zwischen den USA und der EU keineswegs sinkt, sondern auch, dass die EU ihren eigenen Markt nicht optimal nutzt. Dieser Sektor ist im Hinblick auf Beschäftigung und Wirtschaftswachstum allerdings gewiss einer der aussichtsreichsten.*

#### Änderungsantrag 5 Artikel 1 Ziffer 4 Buchstabe a)



(a) Förderung des kreativen Schaffens im AV-Sektor sowie des Wissens und der Verbreitung des europäischen kinematografischen und audiovisuellen Erbes;

a) Förderung des kreativen Schaffens im AV-Sektor, **ungeachtet der Länge der Werke**, sowie des Wissens und der Verbreitung des europäischen kinematografischen und audiovisuellen Erbes;

*Begründung*

*Diese Ergänzung soll dafür sorgen, dass auch Kurzfilme Zuschüsse erhalten können.*

Änderungsantrag 6  
Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe d

d) Berücksichtigung der Marktentwicklungen im Bereich der Digitalisierung.

d) **Vorwegnahme der Auswirkungen neuer Träger und** Berücksichtigung der Marktentwicklungen im Bereich der Digitalisierung.

*Begründung*

*Um die Wirksamkeit von MEDIA zu erhöhen, sollten die technologischen Entwicklungen nicht nur „berücksichtigt“, sondern antizipiert, wenn nicht gar angestoßen werden.*

Änderungsantrag 7  
Artikel 2 Absatz 2 a (neu)

**2a. Im Fall einer unvorhergesehenen Änderung des Programmzeitraums wird auch der ursprünglich festgelegte Betrag stets unter strikter Wahrung der Proportionalität geändert.**

*Begründung*

*Damit soll verhindert werden, dass die verschiedenen Fristen, die in den Beschlüssen zur Finanziellen Vorausschau vorgegeben werden, die finanzielle Ausgewogenheit des Programms gefährden.*

Änderungsantrag 8  
Artikel 3 Absatz 3

3. Fachleuten aus den neuen Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu bieten, mittels Stipendien

3. Fachleuten aus den neuen Mitgliedstaaten **sowie aus Gebieten in anderen**

an den in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

**Mitgliedstaaten, die eine geringe AV-Produktionskapazität aufweisen, von geringer geographischer Größe sind oder in denen eine Regionalsprache gesprochen wird,** die Möglichkeit zu bieten, mittels Stipendien an den in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

*Begründung*

*Auch Fachleute aus Ländern oder Gebieten mit geringer AV-Produktionskapazität und/oder von geringer geographischer Größe und/oder mit kleinem Sprachgebiet haben große Schwierigkeiten, im Rahmen des derzeit laufenden Programms an den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.*

Änderungsantrag 9  
Artikel 6 Buchstabe d a) (neu)

**(da) bessere Promotion der europäischen audiovisuellen Werke durch substantielle Zuschüsse zu zusätzlichen Mitteln, die den europäischen AV-Produzenten für diesen Zweck garantiert werden.**

*Begründung*

*Die Förderung von Werbe- und Kommunikationskampagnen zur Vermarktung der europäischen audiovisuellen Werke und die Finanzierung der den europäischen AV-Produzenten in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind unverzichtbare Maßnahmen, wenn die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Märkten verbessert werden soll, die für die Werbung dreimal mehr Geld ausgeben als für die Produktion ihrer Werke.*

Änderungsantrag 10  
Artikel 9 Absatz 7

7. Die Rückzahlungen von im Rahmen des Programms gewährten Beträgen – solchen,

7. Die Rückzahlungen von im Rahmen des Programms gewährten Beträgen – solchen,

die aus den Programmen MEDIA (1991-2006) stammen, und solchen, die von den ausgewählten Projekten nicht verwendet wurden – werden dem Finanzierungsbedarf des Programms MEDIA 2007 zugeschlagen.

die aus den Programmen MEDIA (1991-2006) stammen, und solchen, die von den ausgewählten Projekten nicht verwendet wurden – werden dem Finanzierungsbedarf des Programms MEDIA 2007 zugeschlagen.  
***Sie können insbesondere der Finanzierung von neuen Forschungsprogrammen oder innovativen Maßnahmen, Pilotprojekten oder gemeinsamen Maßnahmen mit den Bildungs- oder Fortbildungsprogrammen dienen.***

#### *Begründung*

*Die nicht ausgegebenen Mittel sollen in Maßnahmen gelenkt werden, die dem doppelten Ziel von Lissabon dienen, nämlich der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wissens.*

#### Änderungsantrag 11 Artikel 12 Absatz 1 a (neu)

***1a. Die Kooperation der MEDIA-Desks in Netzen, vor allem Nachbarschaftsnetzen, ist zu fördern, um Austausch und Kontakte zwischen Fachleuten zu ermöglichen und das Publikum für die herausragenden Ereignisse des Programms wie Preise oder Auszeichnungen zu sensibilisieren. Die Rolle der MEDIA-Desks als Informations- und Servicezentren begünstigt die Entstehung neuer audiovisueller Schwerpunkte.***

#### Änderungsantrag 12 Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a

a) ***das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung*** fördert;

a) ***die Grundprinzipien der freien Meinungsäußerung, der schöpferischen Freiheit und der Informationsvielfalt*** fördert;

#### *Begründung*

*MEDIA ist beispielhaft für das europäische Konzept der kulturellen Vielfalt.*

Änderungsantrag 13  
Artikel 14 Absatz 2

2. Die Kommission sorgt für eine regelmäßige, externe und unabhängige Evaluierung des Programms.

2. Die Kommission sorgt für eine regelmäßige, externe und unabhängige Evaluierung des Programms. **Ziel dieser Evaluierung ist die Ergänzung der Forschungsprogramme in den Bereichen Innovation und IKT, insbesondere im siebten Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung.**

*Begründung*

*Die Abstimmung der Zeitpläne des Programms MEDIA 2007 und des siebten Forschungsrahmenprogramms sollte die Formulierung neuer Forschungsziele in den Bereichen Medien, Kommunikation, Entwicklung europäischer Inhalte, Auswirkungen der neuen Technologien und Publikumsgewohnheiten ermöglichen.*

Änderungsantrag 14  
Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a

a) bis spätestens 31. Dezember 2010 einen Zwischenbericht über die Evaluierung der erzielten Ergebnisse und die qualitativen und quantitativen Aspekte der Umsetzung des Programms,

a) bis spätestens 31. Dezember 2010 einen Zwischenbericht über die Evaluierung der erzielten Ergebnisse, **die Übereinstimmung zwischen Programm und technologischem Kontext einschließlich der Auswirkungen auf den europäischen Markt** und die qualitativen und quantitativen Aspekte der Umsetzung des Programms, **der insbesondere eine Bewertung der Wirksamkeit der strukturellen Aufholmaßnahmen der kürzlich der Union beigetretenen Länder ermöglicht,**

*Begründung*

*MEDIA 2007 sieht sinnvollerweise eine prioritäre Maßnahme zugunsten dieser Länder vor, die intensiviert werden muss, wenn sie sich als unzureichend erweisen sollte.*

Änderungsantrag 15  
Artikel 18 Spiegelstrich 1

– Sie fördert die Transparenz des Marktes und sichert den Unternehmen den Zugang zu

– Sie fördert die Transparenz des Marktes **mittels Harmonisierung der in den**

Statistiken und finanziellen wie juristischen Informationen. Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und der Ausbau des europäischen AV-Sektors vorangetrieben.

**verschiedenen Ländern erhobenen Daten** und sichert den Unternehmen den Zugang zu Statistiken und finanziellen wie juristischen Informationen. Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und der Ausbau des europäischen AV-Sektors vorangetrieben;

#### *Begründung*

*Für seinen weiteren Aufbau ist der europäische AV-Markt im Hinblick auf den Datenzugang auf die Zusammenarbeit der Staaten mit der Fachwelt angewiesen.*

#### Änderungsantrag 16 Artikel 18 Spiegelstrich 2 a (neu)

**- Ergänzend zur wirtschaftlichen Evaluierung veranlasst sie, in Absprache mit der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, die Erforschung der verschiedenen Publikumsgruppen, ihres Verhalten und ihrer Vorlieben.**

#### *Begründung*

*Publikumsforschung ist notwendig und sinnvoll im Hinblick auf die Ausrichtung der Politik der Stärkung des audiovisuellen Marktes und die Förderung von Filmen und anderen AV-Werken sowie zur Verbesserung von Programmplanung und Vertrieb.*

#### Änderungsantrag 17 Anhang Titel 1 Nummer 1.2.5

1.2.5. Fachleuten aus den neuen Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu bieten, mittels Stipendien an den unter Punkt 1.1.1 im Anhang aufgelisteten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

1.2.5 Fachleuten aus den neuen Mitgliedstaaten **sowie aus Gebieten in anderen Mitgliedstaaten, die eine geringe AV-Produktionskapazität aufweisen, von geringer geographischer Größe sind oder in denen eine Regionalsprache gesprochen wird**, die Möglichkeit zu bieten, mittels Stipendien an den unter Punkt 1.1.1 im Anhang aufgelisteten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

#### Operationelles Ziel:

– Fachleute aus den neuen Mitgliedstaaten

#### Operationelles Ziel:

- Fachleute aus den neuen Mitgliedstaaten

sollen die Möglichkeit haben, an den unter Punkt 1.1.1 im Anhang aufgelisteten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

Maßnahme:

– Mitwirkung am Aufbau eines Stipendiensystems.

*sowie aus Gebieten in anderen Mitgliedstaaten, die eine geringe AV-Produktionskapazität aufweisen, von geringer geographischer Größe sind oder in denen eine Regionalsprache gesprochen wird*, sollen die Möglichkeit haben, an den unter Punkt 1.1.1 im Anhang aufgelisteten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

Maßnahme:

– Mitwirkung am Aufbau eines Stipendiensystems.

*Begründung*

*Auch Fachleute aus Ländern oder Gebieten mit geringer AV-Produktionskapazität und/oder von geringer geographischer Größe und/oder mit kleinem Sprachgebiet haben große Schwierigkeiten, im Rahmen des derzeit laufenden Programms an den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.*

Änderungsantrag 18

Anhang, Titel 1 Nummer 2.2 Spiegelstrich 1

– Zuschüsse zu den indirekten Kosten privater Finanzierung von Produktionsvorhaben, die von KMU eingereicht werden (zum Beispiel Bankgebühren, Versicherungsbeiträge oder eine Fertigstellungsgarantie);

– Zuschüsse zu den indirekten Kosten privater Finanzierung von Produktionsvorhaben, die von KMU eingereicht werden (zum Beispiel Bankgebühren, Versicherungsbeiträge oder eine Fertigstellungsgarantie), **um einer größeren Zahl von Firmen mittels Risikoverringering einen breiteren Zugang zu Bankdarlehen zu ermöglichen;**

*Begründung*

*Der Zugang zu Krediten ist für die unabhängigen Produzenten und Verleiher von entscheidender Bedeutung. Die Banken vergeben angesichts der diesem Sektor innewohnenden Risiken und der prekären finanziellen Lage der überwiegenden Mehrheit der KMU keine oder nur an abschreckende Bedingungen gebundene Kredite. Es gilt daher, das Interesse der Banken für die unabhängigen Produzenten und Verleiher mittels Verringerung des Risikofaktors zu wecken.*

Änderungsantrag 19  
Anhang Titel 1 Nummer 3.3 Spiegelstrich 2

– Für unabhängige Produzentinnen/Produzenten werden Anreize geschaffen, Werke zu realisieren (Spielfilme, Dokumentationen, Animationen), an denen mindestens drei Sendeanstalten aus mehreren Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Sprachen beteiligt sind. Die Auswahlkriterien für die Begünstigten können Bestimmungen enthalten, die darauf abzielen, die Projekte nach Budgetkategorien zu unterscheiden.

– Für unabhängige Produzentinnen/Produzenten werden Anreize geschaffen, Werke zu realisieren (Spielfilme, Dokumentationen, Animationen), an denen mindestens drei Sendeanstalten aus mehreren Mitgliedstaaten **oder mindestens zwei Sendeanstalten aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten** mit unterschiedlichen Sprachen beteiligt sind. Die Auswahlkriterien für die Begünstigten können Bestimmungen enthalten, die darauf abzielen, die Projekte nach Budgetkategorien zu unterscheiden.

*Begründung*

*Die Bedingung, mit drei Sendeanstalten zusammenzuarbeiten, ist für Produzenten aus Gebieten mit geringer AV-Produktionskapazität und/oder von geringer geographischer Größe und/oder mit kleinem Sprachgebiet kaum zu erfüllen. Die Teilnahme von zwei Sendeanstalten, wie im derzeit laufenden Media-Plus-Programm, muss genügen.*

Änderungsantrag 20  
Anhang Titel 1 Nummer 3.3 Spiegelstrich 5

– Zuschuss zu den indirekten Kosten (z. B. Finanzkosten, Versicherungsbeiträge oder eine Fertigstellungsgarantie) privat finanziert Produktionsvorhaben (Spielfilm, Dokumentation, Animation), an denen mindestens drei Sendeanstalten aus mehreren Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Sprachen beteiligt sind.

– Zuschuss zu den indirekten Kosten (z. B. Finanzkosten, Versicherungsbeiträge oder eine Fertigstellungsgarantie) privat finanziert Produktionsvorhaben (Spielfilm, Dokumentation, Animation), an denen mindestens drei Sendeanstalten aus **oder mindestens zwei Sendeanstalten aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten** mit unterschiedlichen Sprachen beteiligt sind.

Or. nl

*Begründung*

*Die Bedingung, mit mindestens drei Sendeanstalten zusammenzuarbeiten, ist für Produzenten aus Gebieten mit geringer AV-Produktionskapazität und/oder von geringer geographischer*

*Größe und/oder mit kleinem Sprachgebiet kaum zu erfüllen. Die Teilnahme von zwei Sendeanstalten, wie im derzeit laufenden Media-Plus-Programm, muss genügen.*

Änderungsantrag 21  
Anhang Titel 1 Nummer 4.4 Spiegelstrich 1 a (neu)

***- bessere Promotion der europäischen audiovisuellen Werke durch substantielle Zuschüsse zu zusätzlichen Mitteln, die den europäischen AV-Produzenten für diesen Zweck garantiert werden.***

Or. es

*Begründung*

*Wenn vom europäischen AV-Sektor und der Notwendigkeit die Rede ist, die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Hauptkonkurrenten, nämlich den Vereinigten Staaten, zu stärken, werden stets die von den Statistiken gelieferten Daten beklagt, ohne dass über den wahren Grund für den Erfolg des international erfolgreichsten audiovisuellen Marktes nachgedacht würde. Was die Werbung angeht, haben sich die Investitionsanstrengungen der europäischen Studios als offenkundig unzureichend erwiesen.*



## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007)
<b>Verfahrensnummer</b>	(KOM(2004)0470 – C6-0093/2004 – 2004/0151(COD))
<b>Federführender Ausschuss</b>	CULT
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 15.9.2004
<b>Verstärkte Zusammenarbeit</b>	nein
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Catherine Trautmann 7.10.2004
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	23.11.2004    24.5.2005    30.8.2005
<b>Datum der Annahme der Vorschläge</b>	30.8.2005
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	Ja-Stimmen:            41 Nein-Stimmen:        1 Enthaltungen:        0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Ivo Belet, Šarūnas Birutis, Joan Calabuig Rull, Pilar del Castillo Vera, Den Dover, Lena Ek, Nicole Fontaine, Adam Gierek, Umberto Guidoni, András Gyürk, Fiona Hall, David Hammerstein Mintz, Rebecca Harms, Ján Hudacký, Romana Jordan Cizelj, Werner Langen, Nils Lundgren, Angelika Niebler, Reino Paasilinna, Miloslav Ransdorf, Vladimír Remek, Herbert Reul, Teresa Riera Madurell, Mechtild Rothe, Paul Rübig, Andres Tarand, Britta Thomsen, Patrizia Toia, Catherine Trautmann, Nikolaos Vakalis, Alejo Vidal-Quadras Roca, Dominique Vlasto
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Jan Christian Ehler, Norbert Glante, Françoise Grossetête, Cristina Gutiérrez-Cortines, Satu Hassi, Edit Herczog, Gunnar Hökmark, Lambert van Nistelrooij, Francisca Pleguezuelos Aguilar, Vittorio Prodi
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007)				
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	KOM(2004)0470 – C6-0093/2004 – 2004/0151(COD)				
<b>Rechtsgrundlage</b>	Artikel 251 Absatz 2, 150 Absatz 4 und 157 Absatz 3 EG				
<b>Grundlage in der Geschäftsordnung</b>	Artikel 51				
<b>Datum der Konsultation des EP</b>	15.7.2004				
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 15.9.2004				
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE	ITRE	EMPL	CONT	AFET
	15.9.2004	15.9.2004	15.9.2004	15.9.2004	15.9.2004
	FEMM 7.7.2005				
<b>Nicht abgegebenen Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses	EMPL	CONT			
	20.9.2004	23.5.2005			
<b>Verstärkte Zusammenarbeit</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum					
<b>Berichtersterterin</b> Datum der Benennung	Ruth Hieronymi 22.9.2004				
<b>Ersetzte(r) Berichtersterter(in)</b>					
<b>Vereinfachtes Verfahren</b> Datum des Beschlusses					
<b>Anfechtung der Rechtsgrundlage</b> Datum der Stellungnahme JURI	/				
<b>Änderung der Mittelausstattung</b> Datum der Stellungnahme BUDG	/				
<b>Konsultation des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses</b> Datum des Beschlusses des Plenums					
<b>Konsultation d. Ausschusses d. Regionen</b> Datum des Beschlusses des Plenums					
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	25.11.2004	31.1.2005	21.4.2005	11.7.2005	30.8.2005
<b>Datum der Annahme</b>	12.9.2005				
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	Ja-Stimmen: 28 Nein-Stimmen: Enthaltungen:				
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	María Badía i Cutchet, Christopher Beazley, Guy Bono, Marielle De Sarnez, Marie-Hélène Descamps, Věra Flasarová, Milan Gal'a, Claire Gibault, Vasco Graça Moura, Lissy Gröner, Luis Herrero-Tejedor, Ruth Hieronymi, Manolis Mavrommatis, Marianne Mikko, Ljudmila Novak, Doris Pack, Zdzisław Zbigniew Podkański, Christa Prets, Karin Resetarits, Pál Schmitt, Nikolaos Sifunakis, Hannu Takkula, Helga Trüpel, Tomáš Zatloukal				
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Ivo Belet, Ignasi Guardans Cambó, Gyula Hegyi, Åsa Westlund				
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung</b>					

<b>anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	
<b>Datum der Einreichung – A[6]</b>	28.9.2005 A6-0278/2005
<b>Anmerkungen</b>	...